

**DURCHSCHRIFT**

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

Per Empfangsbekanntnis

Planungsgemeinschaft  
Bürgerwindpark Mönkeberg GmbH  
v.d. Herrn Tobias Schöttler  
Altenbekener Straße 176

Kreis Lippe Der Landrat

Felix-Fechenbach-Str. 5

D-32756 Detmold

fon 05231 62-0

www.kreis-lippe.de

32805 Horn-Bad Meinberg

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

12.02.2016

Mein Zeichen

766.0004/16/1.6.2 (HB-20)

766.0005/16/1.6.2 (HB-21)

766.0006/16/1.6.2 (HB-22)

Datum

20.12.2018

Fachgebiet

**702 Immissionsschutz,  
Klimaschutz, Energie,  
Bodenschutz**

**Christian Kerkmann**

Zimmer 673

fon 05231 62-6730

fax 05231 63011-1438

c.kerkmann@

kreis-lippe.de

**GENEHMIGUNGSBESCHEID**

**I. TENOR**

Auf den Genehmigungsantrag vom 12.02.2016 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen wird aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA), an den nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg, erteilt.



So finden Sie uns

**1. Standorte der Windenergieanlagen**

	<b>HB-20 [WEA 01]</b>	<b>HB-21 [WEA 02]</b>	<b>HB-22 [WEA 03]</b>
Stadt:	Horn-Bad Meinberg	Horn-Bad Meinberg	Horn-Bad Meinberg
Gemarkung:	Veldrom	Veldrom	Kempenfeldrom
Flur / Flurstück:	3 / 11 und 12	3 / 16	5 / 82
east (UTM):	32495472	32495486	32495636
north (UTM):	5740729	5740311	5739900

Busverbindung

Linie 702 ab Bahnhof  
Detmold bis Kreishaus  
– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline

05261 6673950

**2. Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA**

**HB-20 bis HB-22**

Hersteller: Enercon  
Typ: E-115 TES  
Fundament: Flachfundament ohne Baugrundstabilisierung  
Rotordurchmesser: 115,71 m  
Nabenhöhe: 149,08 m  
Gesamthöhe: 206,94 m  
Nennleistung: 3.000 kW<sub>el</sub>  
Auslegungsliebendauer: jeweils 25 Jahre

Seite 1/61

Sparkasse Paderborn-Detmold

BLZ 476 501 30

Konto 18

BIC: WELADE3LXXX

IBAN: DE23 476501300000000018

Sparkasse Lemgo

BLZ 482 501 10

Konto 10 73

BIC: WELADED1LEM

IBAN: DE20 482501100000001073

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold

BLZ 472 601 21

Konto 106 688 800 0

BIC: DGPBDE3MDTM

IBAN: DE59 472601211066888000

Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation
- Die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von dem Verbot nach Gliederungsnummer 2.2-1.III.c) des Landschaftsplanes Nr. 10 „Horn-Bad Meinberg/Schlagen-Ost“ des Kreises Lippe als Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2-1 „Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden“.
- Die Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW für die WEA HB-20 bis HB-22
- Die Genehmigung gem. Nr. 27 der Wasserschutzgebietsverordnung Paderborn – Diebesweg (Anlage A) vom 25.03.2013 für die WEA HB-21 und HB-22

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

Hinweis:

1. Diese Genehmigung bezieht sich allein auf die betroffenen Anlagengrundstücke (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

<b>I. TENOR</b> .....	<b>1</b>
<b>II. Antragsunterlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>III. Nebenbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
<b>IV. BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>24</b>
<b>V. VERWALTUNGSGEBÜHR</b> .....	<b>59</b>
<b>VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b> .....	<b>59</b>
<b>VII. Verzeichnis der Rechtsquellen</b> .....	<b>60</b>

## II. Antragsunterlagen

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

Nr.	Antragsunterlagen	Blätter/ Seiten
<b>Ordner 1</b>		
	Inhaltsverzeichnis	6
<b>Register 1</b>	<b>Antrag gem. § 4 BImSchG</b>	
	Formular 1	1
	Projektkurzbeschreibung	12
<b>Register 2</b>	<b>Bauvorlagen</b>	
	Bauantragsformular	2
	Baubeschreibung	2
	Bauvorlagebescheinigung	1
<b>Register 3</b>	<b>Kosten</b>	
	Errichtungskosten	1
<b>Register 4</b>	<b>Standort und Umgebung</b>	
	Topografische Karte	1
	Deutsche Grundkarte	1
	Amtliche Lagepläne	3
	Abstandsflächenberechnung	1
	Datenzusammenstellung Luftfahrthindernis	1
	Zuwegung Kranstellfläche	38
<b>Register 5</b>	<b>Anlagenbeschreibung</b>	
	Technische Beschreibung E-115 3 MW	33
	Spezifikation E-115	24
	Technische Beschreibung - Hinterkantenkamm	5
<b>Register 6</b>	<b>Stoffe</b>	
	Technische Information - Wassergefährdende Stoffe	19
	Sicherheitsdatenblätter	114
<b>Register 7</b>	<b>Abfallmengen/Entsorgung</b>	
	Datenblatt - Abfallmengen Montageplatz	3
	Datenblatt - Abfallmengen Servicearbeiten	1
<b>Register 8</b>	<b>Abwasser</b>	
	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
<b>Register 9</b>	<b>Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen</b>	
	Technische Beschreibung - Verminderung Schallemissionen	2
	Datenblatt - Betriebsmodi der E-115 TES	2
<b>Register 10</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
	Erläuterungen - Anlagensicherheit	11
	Technische Beschreibung - Eiserkennung	14

	Technische Beschreibung – Befuerung und farbliche Kennzeichnung	10
	Technische Beschreibung – Befuerung mit/ohne Notstromversorgung	15
	Erklärung zur Befuerung von ENERCON Windenergieanlagen	16
	Technische Beschreibung – Blitzschutz	17
<b>Register 11</b>	<b>Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung</b>	
	Erläuterungen – Arbeitsschutz beim Aufbau von WEA	1
	Technische Beschreibung – Arbeits-, Personen- und Brandschutz	3
<b>Register 12</b>	<b>Brandschutz</b>	
	Brandschutzkonzept vom 20.06.2013	18
<b>Register 13</b>	<b>Störfallverordnung 12. BImSchV</b>	
	Information zur Störfallverordnung	1
<b>Register 14</b>	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	
	Rückbauverpflichtung des Antragsstellers	1
	Kostenschätzung für den Rückbau der kompletten WEA	1
<b>Register 15</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Antragsunterlagen auf CD-Rom	1x
<b>Ordner 2</b>	<b>Nachtragsunterlagen</b>	
	Gutachterliche Stellungnahme für eine Typenzertifizierung – Elektrische Installation und Blitzschutzkonzept v.14.01.2016, Prüfnummer 2082059-4-d Rev.2 (EG: 02.03.2016)	6
	Gutachterliche Stellungnahme für eine Typenzertifizierung – Betriebs- und Sicherheitssystem v.14.01.2016, Prüfnummer 2082059-1-d Rev.3 (EG: 02.03.2016)	4
	Report on Assessment of Machinery Components for a Type-Certification v. 15.01.2016, Prüfnummer 2425901-2-e (EG: 02.03.2016)	16
	Schallimmissionsprognose, Fa. reko vom 18.02.2016 (EG: 02.03.2016)	38
	Schattenwurfprognose, Fa, reko vom 18.02.2016 (EG: 02.03.2016)	29
	Turbulenzgutachten der Fa. I17-Wind vom 23.02.2016, Bericht Nr. I17-SE-2016-49 (EG: 02.03.2016)	32
	Typenprüfung E-115, Rev. 4 (EG: 21.03.2016)	1x
	Landschaftspflegerische Begleitplan vom 19.04.2016 (EG: 28.04.2016)	52
	UVS – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vom 19.04.2016 (EG: 28.04.2016)	90
	Baugrundgutachten, Fa. Gröblinghoff vom 25.04.2016, Projektnummer 16-045 (EG: 03.05.2016)	40
	FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG, 02.03.2016 (EG: 03.05.2016)	27
<b>Ordner 3</b>	Übersicht Schutzgebiete, ohne Datum (EG: 14.06.2016)	1
	Beschreibung - Risiken für Personen und Sachen (EG: 14.06.2016)	11
	Standsicherheitsnachweis , Fa. Thormählen + Peukert vom 05.08.2016 (EG: 05.08.2016)	1
	Hydrologische Standortbewertung zum Grundwasserschutz, Fa. Schmidt + Partner vom 15.08.2016, Proj.-Nr.: 2443 (EG: 16.08.2016)	14
	Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern v. 28.08.2016 (EG:	13

	01.09.2016)	
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fa. Bioplan vom 02.03.2016 (EG: 07.09.2016)	105
	Potenzielle Windenergiekonzentrationszonen Horn-Bad Meinberg - Ökologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Bewertung, Fa. Bioplan vom 19.10.2015 (EG: 07.09.2016)	109
	Landschaftspflegerische Begleitplan vom 06.09.2016 (EG: 07.09.2016)	28
	Umweltverträglichkeitsstudie vom 06.09.2016 (EG: 07.09.2016)	49
	Geländeschnitt der 3 WEA-Standorte, ohne Datum (EG: 12.09.2016)	3
	Brandschutzkonzept vom 11.08.2016 (EG: 05.12.2016)	23
	Geophysikalische Messungen, Fa. Stübs vom 28.11.2016 (EG: 09.12.2016)	31
	Klarstellung Auftriebssichere Fundamente, Fa. Gröblichhoff vom 08.12.2016 (EG: 12.12.2016)	7
	FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Nachtrag vom 19.12.2016 (EG: 19.12.2016)	18
	Landschaftspflegerische Begleitplan – Nachtrag vom 19.12.2016 (EG: 19.12.2016)	52
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Nachtrag vom 19.12.2016 (EG: 19.12.2016)	4
	Landschaftspflegerische Begleitplan – Nachtrag vom 21.12.2016 (EG: 21.12.2016)	52
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Nachtrag vom 21.12.2016 (EG: 21.12.2016)	4
<b>Ordner 4</b>	Typenprüfung E-115, Rev. 6 (EG: 31.01.2017)	1x
	Hydrologische Standortbewertung und Vorgaben zum Grundwasserschutz, Fa. Schmidt und Partner GmbH, Proj.-Nr. 2443, vom 07.03.2017 (EG: 20.03.2017)	20
	Überarbeitete Schallimmissionsprognose vom 13.03.2017 (EG: 24.03.2017)	32
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Überarbeitung vom 29.03.2017 (EG: 12.04.2017)	69
	FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Überarbeitung vom 29.03.2017 (EG: 12.04.2017)	15
	Bericht zur Baugrunduntersuchung der Fa. Geofact vom 02.05.2017 (EG: 11.05.2017)	28
	Kostenschätzung der Fa. Enercon für den Rückbau der kompletten WEA (Gültigkeitszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017) (EG: 11.05.2017)	1
	Standsicherheitsnachweis , Fa. Thormählen + Peukert vom 18.07.2017 (EG: 21.07.2017)	2
	Überarbeitete Schallimmissionsprognose – Nachtrag vom 21.09.2017 (EG: 25.09.2017)	54
	FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Nachtrag vom 07.09.2017 (EG: 25.09.2017)	23
	Überarbeitete Schattenwurfprognose – Nachtrag vom 18.10.2017 (EG: 09.11.2017)	30
	Überarbeitete LBP – Nachtrag vom 15.12.2017 (EG: 20.12.2017)	5

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

	Überarbeitete UVP – Nachtrag vom 15.12.2017 (EG: 20.12.2017)	4
	Ergänzende Stellungnahme zur Schattenwurfanalyse vom 08.01.2017, (EG: 10.01.2017)	13
	Überarbeitete Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren vom 08.01.2018 (EG: 12.01.2018)	56
<b>Ordner 5</b>	Überarbeitete Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren vom 11.07.2018 (EG: 16.07.2018)	167
	Standsicherheitsnachweis , Fa. Thormählen + Peukert vom 04.09.2018 (EG: 10.09.2018)	2
	Bioplan GbR, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom November 2018, Version 2 (EG: 22.11.2018)	125
	Fa. Enercon GmbH, Kostenschätzung für den Rückbau	1
	Blankoerklärungen zur Anlage von Lerchenfenster und Mitwirkung an artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen der betroffenen Grundstückseigentümer (EG: 03.12.2018)	3
	ILB Planungsbüro Rinteln, überarbeitete Landschaftspflegerische Begleitplan vom 11.12.2018 (EG: 12.12.2018)	59
	Bioplan GbR, Ergänzung vom 12.12.2018 zu den Vermeidungsmaßnahmen des AFB vom 18.11.2018 (EG: 12.12.2018)	4

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

### III. Nebenbestimmungen

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

#### A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, nachdem der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Lippe über 1.113.105,15 € (3x 371.035,05 €) für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen einschließlich der Zuwegungen, der Fundamente, des Transformators und der Netzanbindungen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung der Standorte, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

#### Anmerkung:

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windkraftanlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

#### B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe

##### 1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme sind für die jeweils in Betrieb genommene WEA vorzulegen:
  - 1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH, 33100 Paderborn, Vattmannstraße 6, in letzter Fassung vom 11.07.2018 und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben. In der Fachunternehmererklärung ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die einzelnen WEA im schallreduzierten Betrieb betrieben werden.
  - 1.2.2 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, 33100 Paderborn, Vattmannstraße 6, in letzter Fassung/Nachtrag vom 08.01.2017 zugrunde gelegen haben.
- 1.3 Die untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbar-

schaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

## 2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

- 2.1 Die Windenergieanlage **HB-20** ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus [BM 101,5] mit einer maximalen Leistung von 2.500 gemäß dem Vermessungsbericht MN18005.A1 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>w,Okt</sub> [dB(A)]	82,9	88,1	91,2	94,5	100,2	96,4	86,6	76,7
berücksichtigte Unsicherheiten	σ <sub>R</sub> = 0,5 dB		σ <sub>P</sub> = 1,2 dB		σ <sub>Prog</sub> = 1,0 dB			
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	82,5	87,7	90,8	94,1	99,8	96,0	86,2	76,3
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o,Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.2 Die Windenergieanlage **HB-21** ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus [BM 101,5] mit einer maximalen Leistung von 2.500 kW gemäß dem Vermessungsbericht MN18005.A1 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>w,Okt</sub> [dB(A)]	82,9	88,1	91,2	94,5	100,2	96,4	86,6	76,7
berücksichtigte Unsicherheiten	σ <sub>R</sub> = 0,5 dB		σ <sub>P</sub> = 1,2 dB		σ <sub>Prog</sub> = 1,0 dB			
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	82,5	87,7	90,8	94,1	99,8	96,0	86,2	76,3
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o,Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.3 Die Windenergieanlage **HB-22** ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus [BM 102,5] mit einer maximalen Leistung von 2.700 kW gemäß dem Vermessungsbericht MN18007.A1 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>w,Okt</sub> [dB(A)]	84,2	89,7	92,8	94,8	99,8	98,9	91,2	82,2
berücksichtigte Unsicherheiten	σ <sub>R</sub> = 0,5 dB		σ <sub>P</sub> = 1,2 dB		σ <sub>Prog</sub> = 1,0 dB			
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	83,8	89,3	92,4	94,4	99,4	98,5	90,8	81,8
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7



Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{0,0kt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

#### Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglicher Anordnungen im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

- 2.4 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

- a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

- b) allgemeine Wohngebiete

tags 55 dB(A)

nachts 40 dB(A)

- 2.5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 2.6 Eine Tönhaltigkeit der Anlagen ist nicht zulässig. Tönhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW- vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.7 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA in den Nachtstunden außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
- 2.8 Für den Nachtbetrieb der Windenergieanlagen sind kontinuierliche Aufzeichnungen über die Betriebsparameter Leistung und Drehzahl zu führen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 6 Monaten den Nachweis (in Klarschrift) der tatsächlichen Betriebsweise der WEA ermöglichen.

### **3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf**

- 3.1 Die Schattenwurfprognose der Firma reko GmbH & Co. KG, 33106 Paderborn, Sander Bruch 10, vom 18.02.2016 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 Durch eine Abschaltvorrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 h/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 3.3 In die Programmierung der Schattenwurfzeiten sind weitere Immissionspunkte aufzunehmen. Weitere Immissionspunkte sind alle die, die innerhalb der 30 h/a ISO-

Schattenwurfline für die Gesamtbelastung liegen und die beantragten Anlagen an diesen Punkten eine Zusatzbelastung verursachen.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

- 3.4 An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalt-einrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.5 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalt-einheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutz-behörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.6 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA Außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

#### **4. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits-Nebenbestimmungen**

- 4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.
- 4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlagen untereinander und mit denen der WEA anderer Betreiber im Gebiet gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.
- 4.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

#### **5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise**

- 5.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 5.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- 5.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 5.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- 5.6 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

## **C) Bauordnungs- und Bauplanungsrechtliche Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 – Technische Bauaufsicht als unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe**

### **1. Nebenbestimmungen**

- 1.1 Der Baubeginn, die Fertigstellungen des jeweiligen Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der jeweiligen baulichen Anlagen sind dem Kreis Lippe, 630 Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht, jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§§ 75 (7), 82 BauO NRW).
- 1.2 Bei der Errichtung der Windenergieanlage ist/sind die vorgelegte/-n gültigen Typenprüfung/-en der Gesamtanlage einschl. Fundament sowie die zugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen zu beachten (§ 15 Abs. 1 BauO NRW).
- 1.3 Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen:
- 1.3.1 Nennung des beauftragten Bauleiters bzw. Fachbauleiters (§ 57 Abs.1 u. 5 und § 59a BauO NRW).
- 1.3.2 Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 57 und § 59 BauO NRW).
- 1.3.3 Nennung der beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung (§ 68 Abs. 2 BauO NRW): für die Standsicherheit, ggf. auch für den statisch-konstruktiven Brandschutz (§72 Abs. 6 BauO NRW).
- 1.4 Das Vorhaben ist nach den geprüften Lageplänen auf den Baugrundstücken anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.
- 1.5 Die Windenergieanlage ist bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu wird antragsgemäß das anlagen-eigene Eisansatzerkennungssystem eingesetzt. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.
- 1.6 Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter der Windenergieanlage durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.

- 1.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde (siehe Absenderangabe) die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:
- 1.7.1 Abnahmegutachten für die Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit auf Grundlage der gültigen Typenprüfung und den unter Nr. 3 der „Bescheinigung Konformität“ (16-2568X) vom 04.09.2018 der beratenden Ingenieure Thormählen + Peuckert, Paderborn genannten Gutachten. In dem Abnahmegutachten ist der Aufgabenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für die Gründung darzustellen. Der Abnahmebericht ist dem Kreis Lippe, 630 Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 1.7.2 Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind.
- 1.8 Für den Turm ist gemäß Punkt 31 der vorliegenden gültigen Typenprüfung spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage der endgültige Abnahmebericht des Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen. In den Abnahmebericht ist der Aufgabenvollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für die Gründung darzustellen. Der Abnahmebericht ist dem Kreis Lippe, 630 Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht, bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 1.9 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 1.10 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8). (Typenprüfungen i.V.m. §72 Abs. 4 BauO NRW)

## 2. Hinweise

- 2.1 Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 14 BauO NRW).
- 2.2 Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 BauO NRW).
- 2.3 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 BauO NRW).
- 2.4 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

- 2.5 Nach § 14 Abs. 2 u.3 des Vermessungs- und Katastergesetzes i.d.F. vom 30.5.1990 ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte verpflichtet, auf seine Kosten eine neu errichtete oder in ihren Außenmaßen veränderte bauliche Anlage einmessen zu lassen. Der Antrag auf Vermessung ist nach Fertigstellung der baulichen Anlage bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder beim Katasteramt des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32754 Detmold zu stellen.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

**D) Brandschutztechnische Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 – Technische Bauaufsicht als unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe**

- 1.1 Das geprüfte Brandschutzkonzept der Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 11.08.2016 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind vollständig einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 19 BauO NRW).
- 1.2 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung eines Sachverständigen für den Brandschutz vorzulegen, dass die Vorgaben des genehmigten Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 54 Abs. 2 Ziffer 20 BauO NRW).
- 1.3 Ein Fachbauleiter für den Brandschutz ist zu bestellen bzw. zu benennen. Dieser hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaues beachtet und umgesetzt sowie Änderungen und Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden (Ziffer 54.217 der VV BauO NRW, § 54 Abs. 2 Nr. 17 BauO NRW).
- 1.4 Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung der geprüften Brandschutzkonzepte mit Grundrissplan zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

**E) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Lippe**

**1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV – Bauphase der WEA**

- 1.1 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeignete Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 1.2 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 1.3 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

**2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV – Betrieb der WEA**

- 2.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA darf nur sachkundiges und geschuldetes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
- 2.2 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen.

- 2.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe / Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 2.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 2.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde bekannt zu geben.
- 2.6 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich Kreis Lippe der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) **Tel. 05261-66600** zu melden.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

### **3. Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz**

- 3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Kreis Lippe folgende - mit dem beauftragten unabhängigen Sachverständigen abgestimmte - ausgearbeitete Planunterlagen vorgelegt und dieser Planung durch den Kreis Lippe zugestimmt wurde. Folgende Belange sind in den Unterlagen darzulegen:
  - 3.1.1 Ausführung der Zuwegung auf den Anlagengrundstücken inkl. Kurvenführung
  - 3.1.2 Baustelleneinrichtung inkl. Betankungsfläche, Toilettenanlagen, Gemeinschafts- und Sozialräume etc.
  - 3.1.3 Betankung der Schwerlastkräne (Ausführung der Schutzmaßnahmen)
  - 3.1.4 Arbeits- und Lagerflächen, Kranstellflächen inkl. der zugehörigen Nebenanlagen wie z.B. Erdbecken, Entwässerungseinrichtungen, Barrieren
  - 3.1.5 Wasserhaltung
  - 3.1.6 (betrifft nur HB-21 u. HB-22) Ausführung der Fundamente
  - 3.1.7 (betrifft nur HB-21 u. HB-22) Ausführung von Stellflächen für Baufahrzeuge, Lagerflächen für wassergefährdende Stoffe
  - 3.1.8 (betrifft nur HB-21 u. HB-22) Eingesetzte Betriebsmittel für den Gesamtbestand der Gerätschaften und Maschinen (Nachweis der Zulassung für Wasserschutzgebiete)  
**Hinweis:**  
Es dürfen nur Geräte und Maschinen eingesetzt werden, die mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden.
- 3.2 In den Planunterlagen sind die Standorte und die Ausführung darzustellen. Weiterhin sind die notwendigen wasserwirtschaftlichen Anforderungen aufzuführen und die Wahl der Ausführungsvariante unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten schriftlich zu begründen.

#### Hinweis

*Der Antragsteller hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die vollständigen Unterlagen frühzeitig bei der zuständigen Behörde zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden. Die Bearbeitungszeit inkl. ggf. notwendiger Beteiligungsverfahren ist hierbei durch dem Antragsteller entsprechend zu berücksichtigen.*



- 3.3 Die Durchführung einer Tiefgründung bzw. von baugrundstabilisierenden Maßnahmen wird untersagt (betrifft HB-21 u. HB-22).

Hinweis

*Sofern von der beantragten Flachgründung mit auftriebssicheren Fundamenten abgewichen werden muss bzw. baugrundstabilisierende Maßnahmen notwendig sein sollten, ist die Genehmigung nach den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung zu versagen; ein Einvernehmen kann nicht erzielt werden.*

- 3.4 Die Errichtung eines Betankungsplatzes in der Zone III A wird untersagt (betrifft HB-21 u. HB-22).

Hinweis

*Der Antragsteller hat sich verpflichtet, einen zentralen Betankungsplatz im Bereich der Wasserschutzgebietszone III B anzuordnen.*

- 3.5 Es ist ein unabhängiger, qualifizierter Sachverständiger mit ausreichender Kenntnis der örtlichen geologischen Gegebenheiten durch den Auftraggeber zu bestellen. Dieser ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe, Frau Szalatnay, mindestens 1 Monat vor Baubeginn anzuzeigen. Der unabhängige Sachverständige ist vom Genehmigungsinhaber zu beauftragen, den Kreis Lippe wöchentlich und bei Auffälligkeiten über die Vorgänge auf der Baustelle zu informieren.
- 3.6 Der unabhängige, qualifizierte Sachverständige hat ein wasserwirtschaftliches Sicherheitskonzept zu erstellen, welches die wasserwirtschaftlich sensible Situation sowie die Vorgaben des Anlagenherstellers für den Bau von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten berücksichtigt. Dieses Konzept ist dem Abschlussbericht beizufügen.
- 3.7 Dem unabhängigen Sachverständigen ist ein für die Baustelle verantwortlicher Ansprechpartner sowie ein Stellvertreter zu benennen. Dieser Ansprechpartner hat die im Sicherheitskonzept genannten Anforderungen eigenverantwortlich umzusetzen. Dazu gehören u.a.
- 3.7.1 die Erstkontrolle der im Gebrauch befindlichen Fahrzeuge und Baumaschinen auf Leckagen und dies zu protokollieren
  - 3.7.2 die arbeitstägliche Kontrolle aller Fahrzeuge und Baumaschinen auf Leckagen bzw. Undichtigkeiten und dies zu protokollieren
  - 3.7.3 die Sicherstellung, dass die Betankung von Baustellenfahrzeugen durch eine zugelassene Ansaugtechnik von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenem Tankfahrzeug erfolgt
  - 3.7.4 die Sicherstellung, dass die Betankung von Kleingeräten in dafür zugelassenen, ausreichend dimensionierten, flüssigkeitsdichten, mobilen Auffangwannen erfolgt
  - 3.7.5 die Sicherstellung, dass der Betrieb von stationären Verbrennungsmotoren bzw. Aggregaten nur in dafür zugelassenen, ausreichend dimensionierten, flüssigkeitsdichten, mobilen Auffangwannen erfolgt
  - 3.7.6 die Vorhaltung von Universalbindemittel in ausreichender Menge
  - 3.7.7 die Vorhaltung eines wasserdichten, vollständig abgedeckten Containers zur Aufnahme von ggf. anfallendem ölbelasteten Boden
  - 3.7.8 die Sicherstellung, dass bei Betankungsvorgängen der Schwerlastkräne die temporäre Auffangvorrichtung ein ausreichendes Auffangvolumen aufweist (z.B. Volumenverlust durch Eintrag von Niederschlagswasser)

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

- 3.7.9 notwendige, potentiell wassergefährdende Stoffe so zu lagern und zu sichern, dass ein Eintrag in den Untergrund nicht zu besorgen ist und den Einsatz dieser Stoffe zu protokollieren
- 3.7.10 die Meldepflicht bei jedem Austritt von wassergefährdenden Stoffen gemäß Alarmplan
- 3.7.11 die Protokollierung durchgeführter Gegenmaßnahmen bei einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen (z.B. unverzügliche Entfernung von Fahrzeugen mit Leckage von der Baustelle)

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

Die Protokolle der Kontrollen bzw. der durchgeführten Maßnahmen sowie die notwendigen Produktdatenblätter sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

- 3.8 Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist durch den unabhängigen Sachverständigen ein Abschlussbericht zu erstellen, der u.a. folgende Belange darlegt:
  - 3.8.1 Bericht über die hydrogeologische Überwachung der Arbeiten
  - 3.8.2 Protokoll der Unterweisung der während der Bauarbeiten beschäftigten Unternehmen und deren Mitarbeiter über die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die hier durchzuführenden Arbeiten und über die möglichen Grundwassergefährdungen
  - 3.8.3 Nachweise der Kontrollen und durchgeführten Maßnahmen des verantwortlichen Ansprechpartners auf der Baustelle
  - 3.8.4 Auflistung der verwendeten Baustoffe und Darlegung ihrer Eignung für die Verwendung in Wasserschutzgebieten
  - 3.8.5 Nachweis der Lagerung und Entsorgung von überschüssigen Baustoffmassen
  - 3.8.6 Bestätigung des ordnungsgemäßen Rückbaues der nicht für den Anlagenbetrieb benötigten Bauwerke/Erschließungsflächen
- 3.9 Unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen ist dem Kreis Lippe –Untere Wasserbehörde – der Abschlussbericht vorzulegen.
- 4. Hinweise (betrifft HB-21 und HB-22):
  - 4.1 Das Vorhaben liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg“ sowie in der Zone B des Quellenschutzgebietes „Bad Lippspringe“, festgesetzt über eigenständige Verordnungen vom 25. März 2013.
  - 4.2 Das Bauvorhaben kann Genehmigungs- bzw. Verbotstatbestände gemäß den Vorgaben der Schutzgebietsbestimmungen des v.g. Wasserschutz- bzw. des Quellenschutzgebietes auslösen (z.B. durch die Zuwegung außerhalb der Anlagengrundstücke), welche nicht der Konzentrationswirkung gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen. Der Antragsteller hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass vor Baubeginn die entsprechenden notwendigen Bescheide vorliegen. Es wird daher eine frühzeitige Beantragung angeraten.
  - 4.3 Durch die Errichtung von auftriebssicheren Fundamenten wird auf die Installation von Drainagen verzichtet (siehe Schreiben vom 08.12.2016; Diplom-Geologe Werner Gröblichhoff). Die Ausführung von Drainagen unterliegt einer wasserwirtschaftlichen Prüfung und kann ggf. weitergehende Anforderungen bzw. ggf. eine Genehmigungserfordernis durch die nach Wasserrecht zuständige Behörde auslösen. Da keine Ausführungsplanung vorgelegt wurde, konnte nicht geprüft werden, ob die von Herrn Gröblichhoff angedachte Variante durchgeführt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Abweichung von der Planung, der Zeitfaktor durch die Bearbeitung und eine ggf. notwendige Beteiligung entsprechender Fachdienststellen zu beachten ist.



**F) Abfallrechtliche Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe**

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

1. Hinweis

Altöle sind als gefährliche Abfälle nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung vom 16.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

**G) Landschafts- und Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe**

**1. Nebenbestimmungen**

- 1.1 Der von der Bioplan GbR erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) mit Stand vom November 2018 einschließlich des Nachtrags vom 12.12.2018 mit Text und Karte wird als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.2 Der vom ILB Planungsbüro Rinteln erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 11.12.2018 wird als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.3 Die unter 1. und 2. genannten Antragsunterlagen werden nur in den Abschnitten Teil der Genehmigung, die sich ausschließlich auf die Auswirkungen der Errichtung der WEA 1, 2 und 3 beziehen.
- 1.4 Zur Vermeidung der Anlockung nahrungssuchender Greifvögel und Fledermäuse sind als Vermeidungsmaßnahme M1 im Bereich unterhalb der Rotorblätter sowie in einem Umkreis von 100 m um die jeweilige Windenergieanlage (gemessen ab Rotorblattspitze) die Ackerflächen mit hoch aufwachsenden dicht schließenden Kulturen oder bodendeckenden Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Dauerkulturen zu nutzen. Die Ablagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen sowie Mist ist auf diesen Flächen nicht erlaubt.
- 1.5 Die Vermeidungsmaßnahme M1 ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Blankoerklärung in Nachtragsunterlagen) zu sichern.
- 1.6 Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist eine Abschaltung aller Anlagen in niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert in Gondelhöhe) und Temperaturen von über 10° C von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres vorzunehmen (Vermeidungsmaßnahme M 2).

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle zugänglich zu machen.

- 1.7 Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist i.S.d. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens grundsätzlich in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme M 4).

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen bzw. Baufeldvorbereitungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor durch einen Fachkundigen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzustellen, ob in der jeweiligen Brutsaison aktuelle Bruten vorhanden sind bzw. Beeinträchtigungen von Brutvögeln auszuschließen sind. Der Nachweis ist kurzfristig zu erbringen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

- 1.8 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung in der Brutzeit, muss das Baufeld auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren kontrolliert werden. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig (Vermeidungsmaßnahme M 5). Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen.
- 1.9 Zum Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelarten sind die WEA im Zeitraum vom 01.03. bis einschließlich 31.10. eines jeden Jahres bei Grünlandmahd, Ernte, Heuwenden, Pflügen, Grubbern, Eggen und Einsaat innerhalb eines Umkreises von 100 m um die Windenergieanlagen (gemessen ab Rotorblattspitze) tagsüber abzuschalten.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

Folgende Flurstücke sind von der o.g. Regelung betroffen:

- Gemarkung Veldrom, Flur 3, Flurstücke 10, 11 und 12 (WEA 1)
- Gemarkung Veldrom, Flur 3, Flurstücke 14, 16, 17, 27, 30 und 32 (WEA 2)
- Gemarkung Veldrom, Flur 3, Flurstück 25 und Gemarkung Kempenfeldrom, Flur 5, Flurstücke 20, 63, 71 tw., 82, 83, 84 und 85
- Gemarkung Kempenfeldrom, Flur 6, Flurstück 66

Der Zeitraum beginnt und endet mit der bürgerlichen Dämmerung bei Ernte oder Mahd ab dem ersten Bewirtschaftungstag und endet nach dem dritten Tag, beim Heuwenden, Pflügen, Grubbern, Eggen und der Einsaat endet der Zeitraum nach dem zweiten Tag (Vermeidungsmaßnahme M 6).

- 1.10 Die Vermeidungsmaßnahme M 6 ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Blankoerklärung in Nachtragsunterlagen) zu sichern und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig unter Einbeziehung aller Beteiligten vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist.

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle zugänglich zu machen.

- 1.11 Die im LBP dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 15 (4) BNatSchG in der erstmöglichen Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durchzuführen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Im Übrigen sind die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern.

- 1.12 Zur langfristigen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist vor Baubeginn eine dauerhafte grundbuchlich notariell beglaubigte Sicherung der Flurstücke 174 in der Gemarkung Veldrom, Flur 1 vornehmen zu lassen. Die Eintragung ist zu Gunsten des Kreises Lippe als Untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. Diese Eintragung ist vor Baubeginn beim Kreis Lippe als Untere Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 1.13 Auf der Kompensationsfläche sind jagdliche Reviereinrichtungen jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen zum Beispiel Jagdhütten, Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze etc., Salzlecken, Kurrungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsflächen, Tränken, Fallen und andere Fang- oder Fütterungseinrichtungen.

- 1.14 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **314.103,00 €** (HB-21: 105.744,00 €, HB-21: 105.175,00 € und HB-22: 103.184,00 €) wird zum Abbau der Kom-

pensionsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Der vorstehende Gesamtbetrag ist spätestens vor Baubeginn der ersten Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzzeichens **1681.012026.0/1681** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

## **H) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz**

### **1. Nebenbestimmungen**

- 1.1 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
- nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient, wartet und repariert
  - sowie die erforderlichen Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

### **2. Hinweise**

- 2.1 Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten. Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:
- Bereits in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
  - Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold das Bauvorhaben anzukündigen.
  - Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
  - Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56 - Arbeitsschutz.

- 2.2 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z. B. Erstellung von Betriebsanweisungen, Festlegung notwendiger Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Erst-Hilfe-Maßnahmen, Festlegung von Prüffristen, etc.) vorzusehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren.
- 2.3 Aufzugsanlagen im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 BetrSichV sind je nach Zuordnung gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und regelmäßig wiederkehrend nach Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 2.4 Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetz – ProdSG - i. V. mit der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes – 9. GPSGV - muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und § 4 der 9. GPSGV). Für Maschinen, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine oder Anlage zusammengefügt werden, sind die Vorgaben des

§ 3 Abs. 3 der 9. GPSGV zu beachten. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren (9. GPSGV bzw. Maschinenrichtlinie).

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

## I) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das jeweilige Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund/ Wasser zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbringen am Mast (bei Gittermast 6 m), beginnend in  $40 \pm 5$  m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Fall kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Wird ein Tagesfeuer in Verbindung mit einem 6 m hohen orange-roten Streifen am Rotorblatt genehmigt, entfällt die Aufbringung des Farbrings am Mast und es bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

3. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

4. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
  - 4.1 In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
  - 4.2 Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
5. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch dabei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

6. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV, Nr. 8.1.
7. Bei Einsatz von Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben aus AVV Anhang 6 erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.
8. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei Zweiblattroten  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von  $360^\circ$  um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite  $\pm 60^\circ$  und senkrecht zur Breitseite  $\pm 10^\circ$  nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
9. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
10. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.
11. Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
12. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
13. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
14. Bei Verwendung von LED sind alle Befuerungselemente mit Infrarottechnik zu kombinieren, um sicherzustellen, dass bei der standardmäßigen Verwendung von Nachtsichtbrillen bei Einsatz- und Rettungsflügen, die Erkennbarkeit der Anlage(n) gewährleistet ist. Dies ist erforderlich, da Nachtsichtbrillen LED-Licht standardmäßig ausfiltern, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden.
15. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 069-78072656** unverzüglich telefonisch bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

- eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromkonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
  18. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung um Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
  19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuerung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
  20. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlich Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb des Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.
  21. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
  22. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
  23. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.**
  24. Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn jeder Windenergieanlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48143 Münster, Domplatz 1-3, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 128-16** unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:
    1. Name des Standortes
    2. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
    3. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
    4. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
    5. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
    6. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

**J) Nebenbestimmungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des

Zeichens **III-266-16-BIA**

**alle** endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum des Baubeginns anzuzeigen.



## IV. BEGRÜNDUNG

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

### Anzuwendendes Recht

Nach § 25 Abs. 1a der 9. BImSchV n.F. sind Verfahren für UVP-pflichtige Vorhaben nach der Fassung der 9. BImSchV, die bis zum 16. Mai 2017 galt („9. BImSchV a.F.“), zu Ende zu führen, wenn vor dem 16. Mai 2017

1. das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 2a eingeleitet wurde oder
2. die Unterlagen nach den §§ 4 bis 4e der bis dahin geltenden Fassung dieser Verordnung vorgelegt wurden.

Das ist hier der Fall, so dass für die Durchführung der UVP die 9. BImSchV a.F. anzuwenden ist.

### 1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 12.02.2016 und den zugehörigen Nachträgen hat die Planungsgemeinschaft Mönkeberg GmbH, 32805 Horn-Bad Meinberg, Altenbekener Straße 176, die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlagen im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen. Aufgrund der behördlichen Entscheidung in der UVP-Vorprüfung, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde das Genehmigungsverfahren im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Lippischen Landes-Zeitung, im Kreisblatt und auf der Internetseite des Kreises Lippe am 30.09.2016. Die Auslegung der Antragsunterlagen in den Räumen der Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg und der Kreisverwaltung Lippe (Kreishaus, Bürgerservice) sowie die Einstellung der Antragsunterlagen auf der Internetseite des Kreises Lippe fand vom 10.10.2016 bis einschließlich 10.11.2016 statt. Die Einwendungsfrist lief bis einschließlich 24.11.2016.

### 2. Einwendungen

Insgesamt 13 Einwendungen sind zu dem Vorhaben fristgerecht eingegangen, die im Erörterungstermin am 13.12.2016 erörtert und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.

Nachfolgend werden die Einwendungen in kursiver Schrift kenntlich gemacht und im Einzelnen gewürdigt. In Einzelfällen sowie bei inhaltlichen Wiederholungen, wird der betreffende Einwand gekürzt bzw. zusammengefasst dargestellt.

Die Einwendungen sind inhaltlich zu prüfen und zu bewerten. Wenn die Vorbehalte z. B. durch Nebenbestimmungen, weitere Antragsunterlagen o. ä. ausgeräumt werden können, sind diese als unbegründet zurückzuweisen.

#### 2.1 Immissionsschutz

##### 2.1.1 Schallimmissionen

*„Durch die Errichtung vorgenannter Windkraftanlagen [HB-20, -23 und -24] ist mit stark erhöhen Schallimmissionen zu rechnen. Daher zweifle ich die Schallprognose der Firma Reko an, die an meinem Haus von einem jetzt vorhandenen Wert von 44,8 db(A) ausgeht.“*



„Durch die Errichtung vorgenannter Windkraftanlagen [HB-20, -23 und -24] ist mit stark erhöhten Schallimissionen an unserem Haus zu rechnen.“

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

„Offizielle Schallmessungen des Kreises Lippe haben bereits jetzt an verschiedenen Messorten im Dorf eine erhöhte Schallbelastung auch im tieffrequenten Bereich ergeben, die deutlich über den im Gutachten prognostizierten Werten liegt. Daher ist auch für mein Objekt davon auszugehen, dass der im Gutachten zugrunde gelegte Wert nicht korrekt ist und somit jede weitere WKA zu einer Überschreitung des Grenzwertes von 45 dB(A) führt, falls diese nicht bereits jetzt überschritten ist.“

„Auf der Seite 24 der Prognose kommt die Firma Reko dann sogar zu dem Ergebnis, dass INKLUSIVE der neuen Anlagen, der Schall an meinem Haus nur 45,7 dB(A) betragen wird. 3 Neue Windkraftanlagen sollen den Schall gemeinsam also nur rund 1 dB(A) erhöhen? Dies wäre erst einmal durch direkte empirische Messungen zu beweisen. Die Schallprognose ist daher als grundsätzlich falsch abzulehnen. Sie geht bereits von falschen Werten in der Vorbelastung aus.“

„Durch die besondere Tallage des Ortsteils Veldrom/Feldrom ist verstärkt eher mit konstruktiven als destruktiven Interferenzen der Schallausbreitung zu rechnen.“

„Einige immisionstechnische Gutachten von verschiedenen Standorten in Deutschland belegen mittlerweile, dass die Referenz der TA-Lärm nicht mehr ausreichend ist. Die für die Genehmigung von Windkraftanlagen zur Anwendung kommenden Technischen Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1998 (TA-Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdungen nur im hörbaren Frequenzbereich und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik einerseits und der Medizin andererseits.“

„Es ist definitiv davon auszugehen, dass mit Lärmbelastungen Schall-/Infraschall durch Rotor-schläge der Windkraftanlagen für die Anwohner mit erheblichen Belastungen zu rechnen.“

„Es gilt hierbei zu unterstreichen, dass diese zusätzlichen Geräuscentwicklungen sich insbesondere zur Nachtzeit mit anderen Lärmquellen (Truppenübungsgebiet Senne sowie bereits existierende Windenergieanlagen) zu einer deutlichen stärkeren Belästigung entwickeln werden.“

„Eine offizielle Schallmessung des Kreises Lippe vom 29.09.2016 ergab, dass bereits jetzt mit den vorhandenen WKA eine Belastung von 44 dB(A) nachts vorliegt [...] Mit Verwunderung stellen wir daher fest, dass in der Schallprognose der Firma Reko von allen bisher gebauten WKAs ein angeblicher Schallwert von 39,3 dB(A) prognostiziert wird. Dies ist schlicht und einfach falsch, bewiesen durch die Schallmessung des Kreises Lippe. Erschwerend kommt hinzu, dass die Schallmessung nur an einem Tag stattgefunden hat und bei noch stärkeren Wind die Werte sicherlich noch einige DB höher ausgefallen wären. Damit ist Grenze des laut TA Lärm zulässigen Höchstwertes von 45 dB(A) erreicht, bzw. überschritten. Und das ganz ohne die neu beantragten WKAs Auf Seite 24 der Prognose kommt die Firma Reko dann sogar zu dem Ergebnis, dass INKLUSIVE der neuen Anlagen, der Schall nur 42,7 dB(A) betragen wird. Jeder weitere WKA wird den Schallemissionswert weiter hoch treiben!“

„Neubewertung der Abstandsregelungen TA-Lärm unter Beachtung des Höhenprofils der Ortsteile Kempen, Feldrom, Veldrom.“

„Bestehende Schallschutz- und Abstandsregeln sind nicht auf der Höhe der Zeit“

„F/Veldrom hat nun mal von Natur aus die besondere Kammlage der Egge, das zum Fuße liegende Dorf und auf der anderen Seite den Bergzug des Teutoburger Waldes. An diesem Berhang bricht sich der Schall der Windkraftanlagen, im Folgenden WKAs genannt, je nach Windrichtung wider und führt somit zu Lärm- und Stressbelästigung der hier lebenden Menschen. Darüber hinaus bildet der Schall zusätzlich ein widerhallendes Echo.“

„[...]insbesondere auch der im Flächennutzungsplan als Wohnfläche dargestellte Bereich deutlich innerhalb der 35 dB(A)-Linie und teilweise sogar innerhalb der 40 dB(A)-Linie liegen. Damit ist

*der maßgebliche Lärmrichtwert von 35 dB(A) mehr als deutlich überschritten, woraus sich die Unzulässigkeit der Anlagen ergibt."*

*„[...]ist zu beanstanden, dass die drei noch nicht genehmigten Repowering WEA mit den Bezeichnungen HB 16, HB 18 und HB 19 bei der Lärmimmissionsprognose nicht berücksichtigt wurden, [...]“*

*„Weiter vorsorglich wird die Fehlerhaftigkeit der erstellten Prognose aus deswegen gerügt, weil sie die aufgrund der hoch liegenden Geräuschquelle geminderte Bodendämpfung nicht berücksichtigt. Insoweit wird auf die allseits bekannte messtechnische Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen des Sachverständigenbüros Uppenkamp & Partner verwiesen. Im Rahmen dieser Untersuchung ist festgestellt worden, dass die im Rahmen des sogenannten alternativen Verfahrens prognostizierten Geräuschimmissionen gerade bei größeren Abständen von über 800 m nicht mehr mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, da die Bodendämpfung nur unzureichend berücksichtigt ist. Da hinsichtlich der hier relevanten Immissionspunkte ein erheblicher Teil der Anlagen (Bestands- und Neuanlagen) in einer Entfernung von teils weit über 800 m liegt, sind die durchgeführten Prognoserechnungen auch aus diesem Gesichtspunkt nicht belastbar. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die tatsächlichen Schallimmissionen die Immissionspunkte deutlich stärker belasten als prognostiziert.“*

#### Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Die maßgebende Beurteilungsvorschrift zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von technischen Anlagen ist die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“. Unter Nr. 6.1 der TA Lärm sind die geltenden Immissionsrichtwerte gemäß der bauplanungsrechtlichen Einstufung der Immissionsorte aufgeführt. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Im Zuge der Nachweispflicht des Antragstellers, hat dieser ein Gutachten beigebracht. Die Schallimmissionsprognose wurde regelkonform gemäß den Vorgaben der DIN 9613-2 erstellt. Die in der Prognose rechnerisch möglichen Unsicherheiten durch Serienstreuung der Anlage, Schallvermessung des Anlagentyps und die Standardabweichung der Ausbreitungsberechnung wurden mit einem Zuschlag im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze berücksichtigt. Neben dem Sicherheitszuschlag haben die Gutachter ein digitales Geländemodell verwendet, sodass auch topographische Faktoren berücksichtigt wurden. Bei der Prognose wird in Bezug auf die Windrichtung der sog. „Worst-Case“ berechnet, also dass die Quelle in jede Richtung gleich stark abstrahlt. Somit sind z. B. auch selten vorkommende Windrichtungsverhältnisse erfasst und dargestellt. Die Prognose erfüllt somit den Anspruch auf ein errechnetes Ergebnis, das beim Vergleich mit den Immissionsrichtwerten gem. Nr. 6.1 der TA Lärm „auf der sicheren Seite“ liegt.

Gem. Nr. 3.2.1 der TA-Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Somit sind die Anlagen weiterhin genehmigungsfähig, wenn an einem Immissionsort mit Richtwert von 45 dB(A) ein Wert von max. 46 dB(A) prognostiziert wird. Sofern die Rundungsregel des Windenergieerlasses ausgenutzt wird, dürfte der prognostizierte Wert sogar max. 46,49 dB(A) betragen.

Bei der erwähnten Immissionsmessung des Kreises Lippe wurde nicht der erforderliche Messabschlag bei Überwachungsmessungen gem. Nr. 6.9 TA-Lärm vom Ergebnis abgezogen (3 dB(A)). Ebenfalls wurden die Wind- und Umgebungsgeräusche (Blätterrauschen etc.) nicht ausgeblendet. Der anzusetzende Grenzwert am Immissionsort von 45 dB(A) wurde bei der Messung ohne Messabschläge mit 44 dB(A) nicht überschritten. In der Schallimmissionsprognose ist zudem von den genehmigten Schallleistungspegeln der Bestands-WEA auszugehen.

Die Einstufung diverser Immissionsorte als reines Wohngebiet (Richtwert 35 dB(A)) ist fachlich nicht begründbar. Im Zweifel hätten einige Immissionsorte anstelle des Ansatzes des Gutachters

sogar als Mischgebiet/Außenbereich deklariert und betrachtet werden müssen. Der vom Gutachter angesetzte Wert für ein Allgemeines Wohngebiet (40 dB(A)) und die Akzeptierung dieser Vorgehensweise durch den Antragssteller stellt bereits eine Besserstellung des eigentlich anzusetzenden Gebietscharakters (45 dB(A)) dar. Diesbezüglich eine Genehmigungsfähigkeit infrage zu stellen, ist substanzlos.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

Die Nichtberücksichtigung der WEA HB-16, -18 und -19 in der Schallprognose ist damit zu begründen, dass diese Anträge aus dem Antragsranking des Kreises Lippe herausgenommen werden mussten. Die HB-16 wiederum wurde als Antrag nach § 4 BImSchG wieder ins Ranking aufgenommen, jedoch an letzter Stelle des Rankings, so dass diese Anlage wiederum die WEA der Planungsgemeinschaft Mönkeberg als Vorbelastung zu berücksichtigen hatte und nicht wie dargestellt, umgekehrt.

Die Studie von Uppenkamp & Partner zeigt einen bestimmten Forschungsbedarf auf, gibt aber keine Anhaltspunkte die Bindungswirkung der TA Lärm infrage zu stellen. Die Überprüfung der Studie durch weitere Messreihen, deuten an, dass sich die Ergebnisse nicht verallgemeinern und pauschal auf andere Vorhaben/Windkraftanlagen und deren umgebende unterschiedliche topografischen Standorte übertragen lassen.

OVG NRW, B. v. 17.06.2016 – 8 B 1018/15-, ZNER 2016, 413

So stellte auch das OVG Koblenz jüngst fest, dass nach dortiger Überzeugung die in der obergerichtlichen Rechtsprechung bisher noch überwiegend vertretene Auffassung weiterhin vorzugswürdig erscheine, dass sich das sog. Interimsverfahren nach den LAI-Hinweisen bisher nach wie vor nicht als gesicherter Erkenntnisfortschritt in der Weise durchgesetzt habe, dass das sog. alternative Verfahren nach DIN ISO 9613-2 bereits als nicht mehr dem Stand der Technik entsprechend einzustufen und damit die Bindungswirkung der TA Lärm und ihrer Verweisung in Anhang 2 auf die DIN ISO weggefallen wäre.

Vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 20.09.2018 - 8 A 11958/17.OVG, BeckRS 2018, 26154, mit Verweis auf OVG NRW, Beschluss vom 29. November 2017 - 8 B 663/17 -, BauR 2018, Seite 651 und juris, Rn. 59; OVG Lüneburg, Beschluss vom 8. Februar 2018 - 12 ME 7/18 -, ZfBR 2018, Seite 273 und juris, Rn. 29 ff., m.w.N.; BayVGH, Beschluss vom 7. Mai 2018 - 22 ZB 17.2134 -, a.a.O., Rn. 35 ff. sowie OVG Koblenz Beschluss vom 17. Oktober 2017 - 8 B 11345/17.OVG -, UPR 2018, UPR Jahr 2018 Seite 272 und juris, Rn. 23

Bei der Prüfung und Nachberechnung der Schallimmissionsprognose fielen der Genehmigungsbehörde einige zu korrigierende Punkte auf (u.a. falsche Berücksichtigung der Vorbelastung, etc.). Dies führte dazu, dass ein Nachtrag zur Schallimmissionsprognose erstellt werden musste. Dieser Nachtrag wurde am 24.03.2017 zur Prüfung eingereicht. Auch der Nachtrag erfüllt den Anspruch auf ein errechnetes Ergebnis, das beim Vergleich mit den Immissionsrichtwerten gem. Nr. 6.1 TA Lärm „auf der sicheren Seite“ liegt.

### **2.1.2 Tieffrequente Geräusche und Infraschall**

*„Windkraftträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist.“*

*„Eine offizielle Schallmessung des Kreises Lippe vom 29.09.2016 ergab, [...] und außerdem als Ergebnis der ersten Messung L<sub>Ceq</sub>-L<sub>Aeq</sub> mit 23,3 > 20dB ist, was auf eine erhebliche Belastung im tieffrequenten Bereich schließen lässt.“*

*„Wir beantragen, die Planung sofort einzustellen, da unser Haus unmittelbarer Nähe der oben beschriebenen WKA steht [HB-20 bis -22 und HB-25] sehen wir uns akut durch [...] nicht hörbaren Infraschall gefährdet.“*

*„Mittlerweile gibt es ausreichende Forschungsergebnisse, die beweisen, dass bei einer dauerhaften, tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist“*

*„Enorme Druckschwankungen an den Rotorblättern verursachen intensiven Infraschall. Verstärkt werden die Druckschwankungen durch den Turm-Effekt, weil immer dann, wenn ein Rotorblatt vor dem Turm vorbei saust, der Winddruck abfällt und deshalb das Rotorblatt vor und zurück springt.“*

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

#### Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz (vgl. Nr. 7.3. TA Lärm). Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet.

Die Angabe über die Messung des Kreises Lippe vom 29.09.2016, dass  $L_{Ceq-LAeq}$  mit 23,3 > 20 dB ist, kann nur anhand der gemessenen Pegel außerhalb der Gebäude gebildet worden sein, da keine Innenraummessung erfolgte. Gem. DIN 45680: 1997-03 ist  $L_{Ceq-LAeq}$  bei den gemessenen Innenraumpegeln zu bilden und nicht mit den Messergebnissen außerhalb von Gebäuden.

„Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden.“ „Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“

vgl. Windenergieerlass NRW v. 08.05.2018, Nr. 5.2.1.1

Darüber hinaus sind die verifizierten Wirkungszusammenhänge nach aktuellem Stand im Windenergiehandbuch zusammengefasst:

„Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm]. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier oft der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können [LUA 2002, AWEA 2009, MKULNV 12-2016]. Auch die UBA-Machbarkeitsstudie zum Thema Infraschall bestätigt, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten [UBA 2014]. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass etwa 2-5% der Bevölkerung eine um etwa 10 dB niedrigere Wahrnehmungsschwelle haben und daher auch bei niedrigeren Schallpegeln – aber stets oberhalb der individuellen Wahrnehmungsschwelle – reagieren. Die im Zusammenhang mit Infraschall von WEA kursierenden Begriffe „Windturbinen-Syndrom“ und „Vibroakustische Krankheit“ sind keine medizinisch anerkannten Diagnosen. Die im Internet ebenfalls zu findenden Studien, bei denen Wirkungen von Infraschall festgestellt wurden, beziehen sich ganz überwiegend auf hohe und sehr hohe Infraschallpegel (meist aus dem Arbeitsschutzbereich), die

alle deutlich über der Wahrnehmungsschwelle und meist sogar deutlich über den Anhaltswerten der DIN 45680 liegen und somit in Deutschland immissionsseitig unzulässig sind.

Der Höreindruck von WEA ist der eines „tiefen“ Geräusches – dieser resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz; der Höreindruck von WEA lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB gegeben ist, so dass auch die o.g. geringere Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wäre [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010]. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgerausches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden. Ein umfangreiches aktuelles Messprojekt der LUBW [LUBW 2016] bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (< 300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an(-) oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotordurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht.

Zusammenfassend stellen sowohl das Umweltministerium NRW als auch die LAI fest, dass erhebliche Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren durch Infraschall von WEA nicht gegeben sind [Nr. 2 LAI 9-2017, MKULNV 12-2016].“

Vgl. Agatz in Windenergiehandbuch 2017, S. 121, 122, abrufbar unter <http://windenergie-handbuch.de/windenergie-handbuch/>

Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster bestätigt diese Auffassung indes. „Tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen liegt nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs und führt grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren (Bestätigung der Senatsrechtsprechung, vgl. Beschluss vom 6.5.2016 – Aktenzeichen 8B86615 8 B 866/15 –, UPR 2017, UPR Jahr 2017 Seite 35 = juris Rn. 32 f. m. w. N.).“

Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 29. November 2017 – 8 B 663/17, ZUR 2018, 159

### 2.1.3 Schattenwurf

*„Ferner ist mein Haus bereits stark belastet durch Schattenwurf der vorhandenen Anlagen. Die HB 20 würde diese Belastung noch einmal deutlich erhöhen.“*

*„Weiter sehen wir unsere Lebensqualität sehr beeinträchtigt durch sogenannte temporäre Abschattung, der Schattenwurf der Rotorblätter die in unserem Falle durch die Hügellage und dem Lauf der Sonne eine erhebliche Wirkung erzielen dürfte. [...] Temporäre Abschattung verursacht bekanntlich deutliches körperliches Unbehagen bis hin zu schweren Depressionen!“*

*„Weiterhin ist der entstehende Schattenwurf als besorgniserregend einzustufen, der zu weiträumigen Lichtschwankungen (Flackern) führt und unzumutbare Auswirkungen auf die Lebens- und Wohnqualität hat.“*

#### Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Die maßgebende Beurteilungsvorschrift zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch von Windenergieanlagen ausgehendem Schattenwurf ist das Papier des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.03.2002 mit dem Titel „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“. In diesem Papier wird der Richtwert für die Schattenwurfdauer von maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag darge-



stellt. Diese Richtwerte wurden durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.1998 – 7 B 1560/98 sowie OVG NRW, Ur. v. 18.11.2002 – 7 A 2140/00) bestätigt und in den Windenergieerlass NRW v. 04.11.2015 aufgenommen wurde. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Im Zuge der Nachweispflicht des Antragstellers, hat dieser ein Gutachten beigebracht. Die Schattenwurfprognose erfolgte mithilfe eines gängigen Simulationsprogramms. Dieses Programm hat die zu beachtenden Parameter (Deklination der Sonne, Sonnenhöhe, Stundenwinkel, Azimut, Sonnenauf- und -untergang) für den ganzen Jahresverlauf und unter „Worst-Case“- Betrachtung abgebildet. Die „Worst-Case“- Betrachtung stellt auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer und den Wegfall von Hindernissen wie z. B. Wäldern etc. ab – d. h. dass die Sonne in dieser Simulation immer und ungehindert scheint, obwohl im realen Fall auch bewölkte Tage sowie Abschirmung durch Bäume etc. vorhanden sind, wodurch kein Schattenschlag verursacht würde. Neben dieser konservativen Annahme haben die Gutachter ein digitales Geländemodell verwendet, sodass auch topographische Faktoren berücksichtigt wurden. Die Prognose erfüllt somit den Anspruch auf ein errechnetes Ergebnis, das beim Vergleich mit den Immissionsrichtwerten gem. dem LAI Leitfaden „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ und dem Windenergieerlass NRW von 2015 „auf der sicheren Seite“ liegt. Aus den Ergebnissen der Schattenwurfprognose geht hervor, dass die zulässige Schattenwurfdauer an einigen Immissionsorten überschritten wird und daher ein Abschaltmodul für Schattenwurf in die beantragten WEA zu installieren ist. Über die Nebenbestimmungen zum Schattenwurf ist gewährleistet, dass solch ein Abschaltmodul installiert und entsprechend programmiert wird, sodass keine Überschreitung an den Immissionsorten auftreten können. Die erfolgte Installation und Programmierung ist der Genehmigungsbehörde durch eine Fachunternehmererklärung des Anlagenerstellers spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme der WEA zu bescheinigen.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

## 2.2 Landschafts- und Naturschutz

### 2.2.1 Artenschutz

#### Rotmilan

*„Gerade heimische Vögel (insbesondere Rotmilan) würden stark unter dem Bau weiterer Anlagen leiden.“*

*„In der Artenschutzprüfung wird ein Abstand von lediglich 500 Metern um eine Rotmilanbrutstätte angesetzt. Das ist umso verwunderlicher, da in der Quellenangabe des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auf das LAG VSW (2015): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensraum sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Bezug genommen wird.[...] Hier wird eindeutig ein Mindestabstand zu Brutplätzen des Rotmilans von 1.500 Metern gefordert. Der ist hier mit 500 Metern absolut unterschritten worden. Weiterhin verweisen wir auf den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW. [...] Der hier vorhandene Rotmilanhorst stellt eindeutig eine kleine Population dar. Bei einem derartig kurzen Abstand von HB 23 und HB 224 ist das Kollisionsrisiko signifikant erhöht. Schon die Tötung weniger Tiere wird hier den Fortbestand absolut gefährden“*

*„Die gewöhnlich in den Genehmigungsverfahren auferlegten Schadensminimierungs- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen können nicht in dem Sinne als effektiv bezeichnet werden, dass durch sie die zusätzliche Mortalität durch Kollision mit WEA zumindest annähernd ausgeglichen werden könnte. Wirksam wären nur Tagesabschaltungen der WEA während der gesamten Brutzeit des Rotmilans (inklusive der Ansiedlungsphase ab Mitte/Ende Februar).“*

*„Durch die Planung werden eine erhebliche Gefährdung und ein massiver Eingriff in die vorhandenen Brutpopulationen von Rotmilan [...] verursacht.“*

*„Durch die beantragten 6 Windenergieanlagen wird das Tötungsrisiko für brütende und durchziehende Großvogelarten der genannten Gruppen in dem avifaunistisch hochwertvollen und äußerst sensiblen Gebiet erheblich erhöht.“*

*„Der Rotmilan brütet im Bereich von 1,5 km Radius um die Anlagen mit 3 Paaren. Daher halten sich mit den nicht geschlechtsreifen Tieren und den Jungvögeln oft viele Vögel in dem Gebiet auf.“*

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

*„Der Rotmilan verunglückt gemäß der bundesdeutschen Totfundliste der Vogelschutzwarte Brandenburg relativ zu seinem Bestand sehr häufig an den Rotoren von Windenergieanlagen (WEA). Das gilt insbesondere für die Fälle, bei denen WEA in der Nähe von Brutplätzen oder von Gemeinschafts-Schlafplätzen errichtet und betrieben werden. Sowohl in der Nähe von Brutplätzen als auch im Bereich von Gemeinschafts-Schlafplätzen herrscht generell eine hohe Flugaktivität und des besteht ein Aktivitätsdichtezentrum.“*

*„Einhergehende wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass nicht nur lokale Populationen des Rotmilans durch zusätzliche WEA-Mortalität gefährdet sind, sondern, dass bei einem entsprechenden großflächigen Windkraftausbau sogar die regionale Population dadurch langfristig dezimiert werden können.“*

*„Hinsichtlich des Rotmilans wird das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zunächst nicht in Abrede gestellt. Völlig unplausibel ist indes, inwiefern die Abschaltung der WEA den Eintritt des Tötungsverbots verhindern soll. Dies ist insbesondere deshalb nicht nachvollziehbar, weil sich die Abschaltungen nur auf landwirtschaftlicher Aktivitäten auf Flächen im Umkreis von 100 m um eine Anlage beziehen sollen. Die Beobachtungen und Sichtungen des Rotmilans durch den Gutachter haben aber gerade auch ohne solche landwirtschaftlichen Bearbeitungen stattgefunden, so dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gerade nicht nur bei diesen landwirtschaftlichen Betätigungen, sondern vielmehr grundsätzlich und generell besteht. Vermeidungsmaßnahmen, sofern sie überhaupt tauglich sein könnten, hätten sich daher auf den Regelbetrieb der Anlagen und nicht nur auf Zeiträume landwirtschaftlicher Aktivitäten zu beziehen.“*

*Im Übrigen wäre die Beschränkung auf den Radius von nur 100 m völlig unzureichend. Es ist doch offenkundig, dass Rotmilane bei landwirtschaftlichen Aktivitäten auch weit größere Strecken zurücklegen würden, um diese Bereiche zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Flüge zwischen dem Horst und den jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie für normale Jagdflüge aus sonstigen Bereichen der Revier zu diesen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Bei all diesen Aktivitäten würde ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestehen. Die Abschaltauflagen für landwirtschaftliche Betätigungen müssen sich daher jedenfalls auf den gesamten Aktivitätsradius des Rotmilans und daher auf die gesamten vor Ort befindlichen Reviere beziehen.“*

*Insgesamt muss die Wirksamkeit von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Rotmilans in Abrede gestellt werden. Auch der Gutachter geht nicht davon aus, dass der Rotmilan seine angestammten Reviere verlassen wird. Dies ist – insbesondere aufgrund der benachbarten bereits bestehenden Windparks – auch ausgeschlossen. Bei Beibehaltung der derzeitigen Reviere kann das signifikant erhöhte Tötungsrisiko indes nicht ausgeschlossen werden.“*

#### Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im UG oder knapp außerhalb wurden 2013 und 2015 drei Reviere nördlich und westlich der geplanten WEA festgestellt. In einer Entfernung von über 1.000 m zu der geplanten WEA 3 liegt der nächstgelegene Horst (H04), welcher 2013 besetzt, 2015 unbesetzt war. Das UG wird besonders an den Randbereichen des 1.500 m-Radius im Windpark ‚Bauerkamp‘ und am Eggeberg zur Nahrungssuche genutzt. Am Mönkeberg kommt es regelmäßig, aber nicht so intensiv wie in den genannten Bereichen, zu meist niedrigen Patrouillenflüge. Hierbei handelt es sich zum Teil um Überflüge des Waldstücks zwischen Bauerkamp und Mönkeberg oder um Flüge vom Horst H04 aus.

Vorrangig fanden im 200 m-Radius um die geplanten WEA niedrige Flüge unter 80 m statt. Wobei der Nahbereich der WEA 2 und 3, insbesondere im Jahr 2013, intensiver genutzt wurde. Aufgrund der vorliegenden Datengrundlage, die im Nahbereich der WEA keine erhöhte Aktivitätsdichte nachweist, liegt derzeit kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vor, allerdings lässt sich dieses – insbesondere bei frühzeitigen Erntevorgängen – nicht völlig ausschließen. Aufgrund

dessen wurden vom Gutachter leitfadenskonforme Abschaltregelungen während und im Anschluss an landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse für erforderlich befunden, um das potenzielle Kollisionsrisiko bei anlockenden Bewirtschaftungsereignissen zu verringern. Bei Anwendung der Abschaltregelungen bei Grünlandmahd oder Feldbewirtschaftung sowie durch eine unattraktive Landkultur in deren Umgebung (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2014) wird ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen.

Das Abschaltzenario ist somit geeignet, um das Kollisionsrisiko für den Rotmilan so weit zu reduzieren, dass das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung kommt.

Bezüglich der erwähnten Schlafplätze liegen keine weiteren Hinweise vor, die eine weitergehende Kartierung erforderlich machen würden.

#### Schwarzstorch

*„Hier empfiehlt das Helgoländer Papier von 2105 einen Mindestabstand von 3.000 Metern. HB 20 hat hier einen Abstand von nur 1.900 Metern, auch HB 23 und 24 liegen innerhalb dieses Radius. Zudem liegen HB 23 und 24 DIREKT im regelmäßigen Flugweg des Schwarzstorches zwischen Horst u. Silberbachtal (vgl. Artenschutzgutachten Seite 110).“*

*„Auch der Schwarzstorch hat ein Brutvorkommen in der Nähe der geplanten Anlagen und die Vögel nutzen diesen Raum über den geplanten Anlagen regelmäßig und intensiv für Nahrungsflüge. Oft liegen sie durch die geplanten Windparkflächen Richtung Silberbachtal.“*

*„Die geplanten WEA liegen mit ihrer Gesamthöhe von ca. 200 m genau in der bevorzugten Flughöhe der Nahrungsflüge und überstreichen mit ihren Rotoren einen Großteil des Luftraums in dem Flugkorridor.“*

*„Das Tötungsrisiko eines Vogels durch die Errichtung von weiteren sechs Anlagen wird erheblich erhöht. Ausgleichsflächen werden dieses Risiko nicht wesentlich herabsetzen können. Auch hier kann nur ein Abschalten der gesamten Brutzeit von März bis Ende August ein wirksames Mittel sein.“*

*„Durch die Planung werden eine erhebliche Gefährdung und ein massiver Eingriff in die vorhandenen Brutpopulationen von [...]und Schwarzstorch verursacht“*

*„Durch die beantragten 6 Windenergieanlagen wird das Tötungsrisiko für brütende und durchziehende Großvogelarten der genannten Gruppen in dem avifaunistisch hochwertigen und äußerst sensiblen Gebiet erheblich erhöht.“*

*„Hinsichtlich des Schwarzstorches muss bereits deshalb von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden, weil sich der Horst innerhalb des grundsätzlich zu wahrenenden Schutzabstandes befindet. Der Gutachter kann dies nicht mit oberflächigen Erwägungen beiseite wischen.“*

*Im Übrigen steht aufgrund der Beobachtungen des Schwarzstorches fest, dass dieser den Vorhabenstandort der Anlagen regelmäßig nutzt und überfliegt. Insofern kann es auf die genauen Flugruten nicht ankommen, da diese sich selbstverständlich verschieben können und mehr oder weniger ein Zufallsprodukt und eine Momentaufnahme der jeweils stattgefundenen Beobachtungstermine darstellen. Aufgrund des Aktionsradius des Schwarzstorches können keine konkret durchgeführten Flüge für die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos maßgeblich sein. Ausschlaggebend ist lediglich die regelmäßige Nutzung des Gebiets als Revier. Im Übrigen bleiben auch hier erneut die weiteren drei [WEA HB-23, -24 und -25] zu Genehmigung anstehenden Anlagen unberücksichtigt.*

*Es ist daher auch hinsichtlich des Schwarzstorches sehr wohl von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko sowie von einer Realisierung des Störungsverbots auszugehen. Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind indes nicht vorgesehen.*

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de



*In diesem Zusammenhang sie nochmals darauf verwiesen, dass der Gutachter nicht einerseits unter Hinweis auf die Einhaltung des Schutzabstände nach dem neuen Helgoländer Papier eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verneinen kann (Uhu), andererseits aber bei einer Unterschreitung dieser Abstände dennoch von einem nicht erhöhten signifikanten Tötungsrisiko ausgehen (Schwarzstorch). Eine solche Handhabung ist widersprüchlich und auch nicht überzeugend."*

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

#### Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In etwa 1.500 m Entfernung westlich der geplanten WEA 2 und 3 befindet sich ein letztmalig 2017 besetzter Schwarzstorchhorst.

Ein besonders hohes Kollisionsrisiko des Schwarzstorches lässt sich wissenschaftlich bisher weder bei Thermikflügen, Balz noch bei sonstigen, mit vergleichbarem Verhalten zurückgelegten hohen Nahrungsfügen eindeutig belegen. Insofern sieht der Gutachter für den Schwarzstorch weniger das Problem des Kollisionsrisikos. Vielmehr ist belegt, dass es für die scheuen Störche durch den Baubetrieb und die bewegte Kulisse von WEA zu Störungen kommen kann, die u.U. zu einem eingeschränkten Bruterfolg bis hin zur Brutplatzaufgabe führen können (vgl. LANGGEMACH & DÜRR 2016).

Von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte (LAG VSW 2015) wurde ein 3.000-m-Puffer von WEA zum Horst als fachlich erforderliche Schutzzone empfohlen. Dem wurde insofern im WEA-Leitfaden NRW (MKULNV & LANUV 2017) gefolgt, indem Bauvorhaben innerhalb dieser Zone einer besonderen Darlegungspflicht für das Nicht-Eintreten von Verbotstatbeständen, z.B. durch Raumnutzungsanalysen, unterliegen. Bei seltenen Arten mit großen Raumansprüchen, wie dem Schwarzstorch, wären selbst einzelne Verluste für die Population von Bedeutung. Nach Auffassung des Gutachters gehen mögliche Scheuchwirkungen allerdings nach aktuellem Wissensstand nicht über einen Bereich von 1.000 m um WEA hinaus.

Die WEA 1, 2 und 3 am Mönkeberg liegen gemäß der Raumnutzungsuntersuchungen aus 2013 und 2015 nicht in regelmäßig oder häufig genutzten Flugrouten. Dies kann insbesondere daraus abgeleitet werden, dass hauptsächlich Bereiche westlich und nördlich der geplanten WEA am Mönkeberg regelmäßig überflogen oder zur Nahrungssuche genutzt wurden. Die nähere Umgebung der geplanten WEA wurde dagegen nur wenig frequentiert. Da die Art sich i.d.R. ortstreu verhält, sind diese Verhältnisse auch für einen längeren Zeitraum zu prognostizieren. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher für die geplanten WEA nicht zu erwarten. Ebenfalls ist eine erhebliche Störung auf-grund der eingehaltenen Entfernung zum Horstwald von ca. 1.500 m ausgeschlossen.

#### Uhu

*Die Verneinung der Realisierung der Eingriffsverbote des § 44 BNatSchG beruht maßgeblich auf der Nichtberücksichtigung der weiteren drei [WEA HB-23, -24 und -25] beantragten Windenergieanlagen. Insofern weist der Gutachter selbst darauf hin, dass bei einer zu erwartenden weiteren Verdichtung von Windenergieanlagen eine genaue erneute Prüfung des Uhus erforderlich. Genau dies wird hiermit gefordert. Im Übrigen stellt der Gutachter hinsichtlich des Uhus auch unzulässiger Weise auf konkrete Flughöhen ab, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu entkräften. Dies ist mit oben stehenden Erwägungen unzulässig. Es kommt nur auf die Raumnutzung der Art an. Da das Offenland zwischen Veldrom und Kempen als essentielles Jagdgebiet fungiert, ist damit auch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko verbunden. Auch in Hinblick auf den Uhu ist daher eine Genehmigung der Anlagen ausgeschlossen. Vermeidungsmaßnahmen sind erneut nicht vorgesehen.*

#### Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Östlich von Feldrom wurde 2015 in der Egge ein Uhuvorkommen mit erfolgreicher Brut festgestellt. Das Revierzentrum liegt etwa ca. 1.100 m entfernt von den geplanten WEA am Mönkeberg.

Nach WEA-Leitfaden NRW (MKULNV & LANUV 2017) gilt der Uhu als WEA-empfindliche Art. Das Kollisionsrisiko besteht nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen an modernen WEA offenbar insbesondere bei hohen Distanzflügen.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

Da sich der Brutplatz über 1.000 m von den geplanten WEA entfernt befindet, wird grundsätzlich gemäß WEA-Leitfaden NRW davon ausgegangen, dass ein Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt wird.

#### Zugvögel

*„Auch hinsichtlich der Zug und Rastvögel bestätigt der Gutachter, dass ein Meideverhalten auftreten kann, was zum Eintreten des Verbotstatbestandes der Störung führen kann. Dies kann auch nicht in Abrede gestellt werden. Dass vom Gutachter beigefügte Kartenmaterial belegt eindeutig, dass es sich bei dem Untersuchungsgebiet um einen Zugkorridor mit ganz erheblicher regionaler Bedeutung handelt. Insofern kann die Realisierung des Störungsverbots auch nicht damit in Abrede gestellt werden, dass nach der Rechtsprechung angeblich auf die Störung der lokalen Population abgestellt werden müsse. Dies ist ein nicht vertretbarer Unsinn. Bereits der Umstand, dass der Verbotstatbestand der Störung auch die Phase der Wanderung umfasst, ergibt denknötwendig, dass es sich um Individuen handeln muss, die gerade nicht an einem und demselben Standort verbleiben. Dementsprechend urteilt das Bundesverwaltungsgericht auch, dass der Terminus der lokalen Population keineswegs nur die an einem bestimmten Ort anzutreffende Fortpflanzungsgemeinschaft erfasst.“*

*BVerwG, Urteil vom 16.03.2016, 4 A 1075/05;*

*Stattdessen handelt es sich um eine Chiffre für die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während einer bestimmten Phase des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer jeweiligen Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommen.*

*Gellermann, NUR 2007, 785; ebenso Lau in: Frenz/Müggenborg, § 44, Rdn. 14; de Witt in: Hoppenberg/ deWitt, Handbuch öffentliches Baurecht, Kapitel E, Rdn. 572; Dolde NVWZ 2008, 123;*

*Der Gutachter hat somit den Eintritt des Störungsverbots lediglich auf der Basis einer unzureichenden rechtlichen Würdigung verneint. Aufgrund des in tatsächlicher Hinsicht unbestrittenen Meideverhaltens der Rastvögel ist indes von einer Realisierung des Störungsverbots auszugehen.“*

#### Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach WEA-Leitfaden NRW (MKULNV & LANUV 2017) sind bei Rast- und Zugvögeln regelmäßig genutzte Rastgebiete (im artenschutzrechtlichen Sinne von Ruhestätten) sowie essentielle Flugrouten im Umfeld dieser Stätten zu betrachten. Weitergehende Untersuchungen zum Vogelzug sind hingegen nicht erforderlich.

Im WEA-Leitfaden NRW wird die Regelfallvermutung aufgestellt, dass bei den Rast- und Zugvögeln lediglich regelmäßig genutzte Rastgebiete (im artenschutzrechtlichen Sinne von Ruhestätten) sowie essentielle Flugrouten im Umfeld dieser Stätten zu betrachten sind.

Dies folgt nach Auskunft des LANUV vom 07.12.2016 dem aus der Literatur zum Thema „Zugvögel / WEA“ vorliegendem Kenntnisstand. Einzelne Kollisionen können vorkommen, regelmäßig werden sich diese Kollisionen aber in einem Rahmen bewegen, der als „allgemeines Lebensrisiko“ (im Sinne der durchgängigen Rechtsprechung des BVerwG) beschrieben werden kann. Grundlage für diese Annahme ist u.a., dass trotz vorliegender Kollisionsopfer in der Liste der VSW Brandenburg (Tobias Dürr) die entsprechenden Kleinvogelarten keine Aufnahme in die Helgoländer Liste (LAG-VSW 2007, 2014) haben. Bestätigt wird nach Ansicht des LANUV diese Ansicht auch durch

die „Progress-Studie“. In dieser konnte bzgl. des allgemeinen Vogelzuges keine erhöhten Kollisionsopfer-Anzahlen festgestellt werden.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

Abweichend von dieser Regelfallvermutung gibt es jedoch die Einschätzung, dass es Standorte geben kann, an denen vermehrt ziehende Vogelarten (in der Hauptsache wurden nachts ziehende Arten wie bspw. Goldhähnchen gefunden) durch Kollisionen betroffen sind. Eine Korrelation mit Radardaten ergab jedoch keine Übereinstimmung zwischen vorgefundenen Kollisionen und den Zeiten erhöhten Vogelzugaufkommens.

Das LANUV führt diesbezüglich weiterhin aus, dass das BVerwG in der Entscheidung zur Elbquerung/A20 das „allgemeine Lebensrisiko“ nochmals konkretisiert hat. Demnach handelt es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um "unberührte Natur", sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege (oder eben WEA) zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg (oder WEA) gesprochen werden kann.

#### Fledermäuse

*„Für die Fledermäuse stellt die Bielsteinhöhle das bedeutendste bekannte Schwarmgebiet in NRW dar. Die Tiere kommen aus einem weiteren regionalen Umfeld. Das Gondelmonitoring kann nur eine Notlösung sein, da aufgrund der Dimension der geplanten WEA die technischen Grenzen der Gondelhorchboxen erreicht werden. Ein Teil des Luftraumes im Bereich der Rotoren kann nicht erfasst werden.“*

#### Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist eine Abschaltung aller Anlagen in niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe und Temperaturen von über 10°C, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum zwischen 1. April und 31. Oktober (vgl. WEA-Leitfaden) vorzunehmen. Diese Regelung kann durch ein zweijähriges Gondelmonitoring im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober an einer Neuanlage des Parks standortspezifisch angepasst werden. Aus den sich daraus ergebenden Daten wird – wenn notwendig – in Abhängigkeit der festgestellten Fledermausaktivitäten ein Abschaltalgorithmus errechnet. Während des ersten Jahres des Monitorings werden die WEA bei den vorgenannten Bedingungen abgeschaltet. Im zweiten Jahr wird das Monitoring unter Anwendung des ermittelten Abschaltalgorithmus und der sich daraus ergebenden Betriebsregelung durchgeführt und die Regelung auf ihre Wirksamkeit hin erprobt.

Das Abschaltzenario ist geeignet, um das Kollisionsrisiko für die Fledermäuse so weit zu reduzieren, dass das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung kommt.

#### Feldlerche

*„Die Brutplätze unterschreiten mit einem Abstand von teilweise nur 200 m die nach dem Helgoländer Papier erforderlichen Mindestabständen. Es liegt daher auf der Hand, dass die geplanten Standorte der Windenergieanlagen intensiv über – bzw. durchflogen würden. Mit der Erwägung, die typischen Singflüge der Lerche fänden in der Regel nur bis zu einer Höhe von 60 m statt, will der Gutachter die Windenergiesensibilität der Art an sich in Frage stellen. Es ist bekannt, dass Windenergieanlagen niemals mit den Rotoren bis zu einer Höhe von nur 60 m herunterstreichen. Dennoch hat der Verordnungsgeber des Artenschutzleitfadens eine Windenergiesensibilität von Feldlerchen angenommen. Dies bedeutet, dass die Lerche trotz ihres Flugverhaltens und trotz der baulichen Eigenarten einer Windenergieanlage als windenergiesensibel zu gelten hat. Hieran hat sich die Behörde auch zu halten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher bereits dann*

*anzunehmen, wenn die Standorte der Windenergieanlagen innerhalb eines Reviers der Vogelarten liegen. [...] Aufgrund der unbestrittenen – hohen Nutzungsdichte und Aktivität der Feldlerche im Gebiet ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisikos auszugehen. Vermeidungsmaßnahmen müssten daher nicht lediglich für den Bau der WEA, sondern auch für deren Betrieb dauerhaft vorgesehen werden. [...] Insbesondere ist zu klären, wo die entsprechenden Lerchenfenster genau hergestellt werden könnten. [...] Sofern der Gutachter allen Ernstes vorschlägt, als Vermeidungsmaßnahme könnten vor der Brutzeit noch Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden, kann dies nicht ernst genommen werden. Eine solche Vergrämung würde doch gerade zur Realisierung des Störungsverbots führen, weshalb sie selbst unzulässig wäre."*

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

#### Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Im WEA-Leitfaden NRW wird die Feldlerche nicht als windkraftsensible Vogelart geführt.

Das vorliegende Gutachten führt dazu aus, dass die typischen Singflüge dieser Art nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einem Anteil von > 75% bis in etwa 60 m Höhe reichen. In der Regel werden Singflughöhen von 60 m angenommen wobei in der Literatur auch Spitzhöhen von bis zu 400 m erwähnt werden. Der Gutachter zieht daraus den Schluss, dass eine Kollisionsgefährdung dieser Art durch niedrige alte WEA eher als bei modernen hohen WEA gegeben ist. Bei der geplanten Höhe der WEA mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer unteren Streichhöhe der Rotoren von 91,5 bzw. 98,5 m ist seiner Meinung nach eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, insbesondere vor dem Hintergrund des schon hohen Lebensrisikos der Feldvogelart aufgrund regelmäßiger Feldebewirtschaftungen und durch den Einfluss von Prädatoren, auszu-schließen.

#### **2.2.2 Landschaftsbild**

*„Durch die Errichtung der Windenergieanlagen wird das bestehende Landschaftsbild zerstört.“*

*„Das gesamte Landschaftsbild würde erheblich und nachhaltig durch die 4 x 206,9 m hohen Windkraft-Industrieanlagen zerstört mit einer einhergehenden Veränderung des Landschaftscharakters.“*

*„Weiter verstößt das Vorhaben gegen § 15 Abs. 5 BNatSchG. Der gesamte landschaftspflegerische Begleitplan lässt nicht eine einzige Erwägung dazu erkennen, warum das Vorhaben im konkreten Fall überhaupt zuzulassen ist und nicht etwa eine Vorhabensversagung aufgrund der überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszusprechen ist. Eine solche Prüfung hat gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG indes zu erfolgen und in diesem Rahmen eine sachgerechte und pflichtgemäße Abwägung zu erfolgen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan springt indes unmittelbar auf die Ersatzzahlung in Geld und belässt es hinsichtlich der grundsätzlichen Zulassungsfähigkeit des Vorhabens lediglich bei dem Halbsatz, dass dann wenn eine solche Anlage zugelassen werde, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten sei (Seite 36).*

*Bei einer sachgerechten Berücksichtigung und Bewertung des Landschaftsbildes und der ökologischen Wertigkeit des Gebietes ist das Vorhaben indes als unzulässig anzusehen, da die nicht kompensierbaren Eingriffe durch die Realisierungsinteressen des Vorhabenträgers nicht gerechtfertigt werden können. [...] Folglich ist dem Vorhaben die Zulassung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zu versagen.“*

#### Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da durch die Errichtung einer Windenergieanlage in das Landschaftsbild eingegriffen wird; demzufolge sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Der Antragsteller ist gem. § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchti-

gungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Der für die Behörde bindende Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 besagt unter Nr. 8.2.2.1, dass das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe (weit über 50 m) in der Regel nicht ausgleich- oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG seien. Es ist daher ein Ersatz in Geld für die Beeinträchtigung zu leisten. Mit der Vorlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wird eine Berechnung der gem. dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) festgelegten Landschaftsbildeinheiten i. V. m. dem vorgeschriebenen Ermittlungsverfahren gem. Anlage 10.1 des Windenergie-Erlasses von 2018 vorgenommen. Mit den Festsetzungen im des Genehmigungsbescheid wurde die Höhe der Ersatzgeldzahlung festgesetzt und gegenüber dem Antragsteller als verbindliche Maßnahme erklärt.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

### 2.2.3 Naturschutz

*„Aufgrund vorstehender Aspekte kann eine ordnungsgemäß durchgeführte UVP unter Beachtung und Würdigung der geltenden Bewertungsmaßstäbe auch nur zu dem Ergebnis kommen, dass das hier streitgegenständliche Vorhaben nicht zulassungsfähig ist. Eine anders lautende UVP müsste notgedrungen rechtswidrig sein, was in der Folge zum einen Aufhebungsanspruch der Einwender hinsichtlich der Genehmigung führen würde. Aufgrund der Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Eingriffsverbote stehen dem Vorhaben überdies gleichzeitig Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 35 Abs. 3 Nr. BauGB entgegen.“*

#### Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Unterlagen (Artenschutzfachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH-Vorprüfung und UVS) grundsätzlich genehmigungsfähig. Auf die o.g. Punkte wird im Einzelnen verwiesen.

## 2.3 Bauplanungsrecht

### 2.3.1 Optisch Bedrängende Wirkung

*„Die optisch Bedrängende wird in gegenwärtigen Planungen nicht adäquat berücksichtigt.“*

*„Außerdem wirkt sich die Anlage deshalb erdrückend aus, weil sie ziemlich erhöht auf dem Berg vor unserem Haus steht.“*

#### Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen.

Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Das OVG NRW hat diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 und 21.11.2017 - 8 B 935/17).

Bei den beantragten Anlagen beträgt der Abstand zum nächstgelegenen Immissionsort  $\geq$  den 3-fachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage (Gesamthöhe Anlage 207 m  $\times$  3 = 621m; nächstgelegenes Wohnhaus HB-20 ca. 665 m, HB-21 ca. 845 m und HB-22 ca. 740 m). Dementsprechend ist nach der aktuellen Rechtslage kein Gutachten zur optisch Bedrängenden Wirkung erforderlich gewesen. Siehe hierzu auch Nr. 5.2.2.3 *Entgegenstehen öffentlicher Belange (§ 35 Absatz 3 BauGB)*; Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für



die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII-3 – 02.21 – WEA-Erl. 15) u. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (Az. VI A1 – 901.3/202) u. d. Staatskanzlei (Az. III B 4 – 30.55.03.01) v. 04.11.2015.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

### 2.3.2 Einkreisung/Umzingelung von Siedlungsbereichen

„Die umzingelnde Wirkung durch die zwei bestehenden Anlagen in Kammlage-Bielstein (Neuanlage 200m und Altanlage 64m Höhe) und den geplanten Flächen H1 sowie H2 – Fohlenkamp / Eggeberg, ist für den Wohnort Veldrom/Feldrom nicht tragbar. Hierdurch liegt eine nachhaltige Zerstörung des Landschaftsbildes vor, sowie eine erdrückende Wirkung auf Anwohner und Unbrauchbarkeit als Natur- und Naherholungsgebiet.“

„Eine derartige Anzahl von WKAs hat eine überaus umzingelnde Wirkung, die sie sich an einem langen Band in Nord-Südrichtung erstrecken. Gleich, ob man aus dem Fenster nach Süden, Westen oder Norden schaut, würde der Blick zukünftig für viele Dorfbewohner auf eine oder mehrere WKAs treffen.“

„Die Errichtung der Windkraftanlagen ist auch deshalb unzulässig, weil sie zu einer unzulässigen Umzingelung der Ortslage und der Wohngebäude der dort lebenden Einwohner führen würden.“

#### Bewertung der Einwendung:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen. Die umzingelnde Wirkung auf die einzelnen Ortschaften wurde bereits bei der Ausweisung der Vorrangzonen für Windenergie geprüft (vgl. Kapitel 6 *Umzingelung* S. 83 ff. in *Potenzialflächen für Windenergieanlagen in der Stadt Horn-Bad Meinberg, Standortanalyse*, vom 30.05.2016). Darin kam man zu dem Ergebnis, dass die ursprüngliche Flächengröße der Flächen H1 und H2 eine umzingelnde Wirkung für Veldrom/Feldrom hervorrufen würde. Aufgrund dessen wurden die Flächen im weiteren FNP-Verfahren entsprechend verkleinert, um eine umzingelnde Wirkung ausschließen zu können (vgl. geplante Zonen, Stand 30.05.2016, Seite 90 mit verkleinerten Vorrangzonen im neuen FNP).

### 2.3.3 Raumordnung

„Weiter verstoßen die streitgegenständlichen Windenergieanlagen gegen das Ziel 6 des Regionalplans Detmold. Danach sind die Kammlagen des Eggegebirges freizuhalten. Hiergegen verstoßen die streitgegenständlichen Anlagen, da sie die landschaftsprägende Wirkung der Kammlage beeinträchtigen. Entscheidend für die Bestimmung, wann eine Hanglage betroffen ist, ist der Sinn und Zweck des raumplanerischen Ziels. Hierbei geht es ersichtlich um den Landschaftsschutz im Sinne landschaftsästhetischer Aspekte. Dies bedeutet, dass der Blick auf den Gebirgskamm nicht unmittelbar durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden soll. Dies bedeutet zunächst, dass die Kammlinie durch Windkraftanlagen nicht überschritten werden darf. Es bedeutet aber weiter auch, dass die optische Wirkung des Gebirgskamms nicht beeinträchtigt werden darf. Dies hat zur Folge, dass Windkraftanlagen auch in den Bereich bis zu ca. 20 m unterhalb der Kammlinie nicht hineinragen dürfen. Nur dann kann sichergestellt werden, dass die Kammlage in ihrer landschaftsästhetischen Wirkung und Bedeutung erhalten bleibt. Dabei sind die konkreten Sichtbeziehungen, insbesondere auch die topographisch unterschiedlichen Höhenlagen zu berücksichtigen. Es darf daher somit vom tiefsten Punkt der Umgebung kein Hineinragen von Windkraftanlagen in den Kambereich geschehen. Ein ausreichender Abstand ist insbesondere zu den Höhenlagen des Spellerbergs, des Bielsteins, des Hohlesteins und des Eggebergs nicht gewährleistet. Folglich liegt ein Verstoß gegen die Raumordnung vor. Auch Ziele der Raumordnung stellen Umweltvorschriften da, auf die sich das Regionalbündnis Windvernunft berufen kann. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Ziel der Raumordnung umweltschutzbezogen ist. Dies ist vorliegende der Fall, da das Ziel 6 des Regionalplans Detmold ersichtlich den Landschaftsschutz dienen soll.“

siehe hierzu VGH Kassel, Beschluss vom 14.05.2012, 9 B 1918/11, Rdn. 35; Urteil vom 17.06.2008, 11 C 1975/07.T, Rdn. 63; Urteil vom 28.06.2005, 12 A 8/05;“

#### Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die beantragten Anlagen befinden sich nicht auf den Kammlagen des Eggegebirges. Der raumordnerische / regionalplanerische Bezug fokussiert sich auf die Anforderungen des Ziels 6 im gültigen Regionalplan „Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass sich die raumordnerischen Vorgaben des o.a. Regionalplans ausschließlich auf die bauleitplanerische Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie durch die Städte und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung beziehen. Ein Bezug auf dem nach immissionsschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführten Genehmigungsverfahren für einzelne WEA kann für diesen Regionalplan nicht hergestellt werden.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

## 2.4 Bauordnungsrecht

### 2.4.1 Eiswurf

*„Wanderungen im Winter stellen durch Eis Wurf (bis zu 500m) eine Gefahr dar, die wir – selbst bei Anbringung von Warnhinweisen – als verantwortungslos ansehen.“*

#### Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Zum Schutz vor Eiswurf werden die Anlagen (serienmäßig) mit einem vom TÜV Nord zertifizierten Eiserkennungssystem ausgestattet. Ein solches System bietet ausreichenden Gefahrenschutz (VGH München - 22 CS 08.2369 - vom 31.10.2008, OVG Lüneburg - 12 ME 38/07 - vom 17.09.2007, OVG Magdeburg - 2 M 71/05 - vom 09.02.2006, VG Freiburg - 1 K 820/03 - vom 28.08.2003). Spaziergänge in unmittelbarer Nähe der WEA geben keinen Schutzanspruch gegen Gefahren. Spaziergängern ist bei Frost die Beachtung einer eventuellen Eiswurfgefahr zuzumuten. Das Risiko ist gering und entspricht dem allgemeinem Lebensrisiko (OVG Münster - 8 B 866/15 - vom 06.05.2016).

Darüber hinaus wurden entsprechende bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen verfügt:

*„Die Windenergieanlage ist bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu wird antragsgemäß anlageneigene Eisansatzerkennungssystem eingesetzt. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.“*

*„Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter der Windenergieanlage durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.“*

### 2.4.2 Standsicherheit

*„Das Gebiet für die geplante Windkraftanlagen mit der Bielsteinhöhle und dem Luckenloch ist ein Karstgebiet. Nach meinen Erkenntnissen ist für dieses Gebiet der „Geologische Dienst NRW“ – Landesbetrieb – De-Greif-Str. 195 – 47803 Krefeld mit einzubeziehen. [...] Nach meiner Erkenntnis sind die WKA nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997 – 1 Bauwerke der Geotechnischen Kategorie 3 (GK3). Die GK 3 ist die höchste Geotechnische Kategorie.“*

*„[...]ist die ausreichende Standsicherheit der Windkraftanlagen nicht hinreichend durch den Vorhabensträger belegt. Das angefertigte Baugrundgutachten ist oberflächlich und im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten unter keinen Umständen ausreichend. Dies resultiert insbesondere aus den Umstand, dass das Vorhabengebiet Bestandteil der Paderborner Hochfläche ist, für die der entsprechende Karstuntergrund kennzeichnend ist. [...] Die Gewährleistung der Standsicherheit erfordert daher Probebohrungen nach Maßgabe der entsprechenden DIN 4020. Solche sind hier nicht erfolgt, zur Gewährleistung der Standsicherheit aber zwingend erforderlich.“*

#### Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Durch einen staatlich anerkannten Prüfstatiker ist die Standsicherheit der beantragten WEA bescheinigt worden. Eine solche Bescheinigung ist vor Genehmigung vorzulegen. Sofern der Prüfstatiker die Standsicherheit bescheinigt, ist diese als gegeben anzuerkennen. Eine solche

Bescheinigung liegt der Genehmigungsbehörde vor und wurde vom Bauamt des Kreises Lippe akzeptiert.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

## **2.5 Sonstige Einwendungen**

### **2.5.1 Wertverluste von Grundstück und Immobilie**

*„Die geplante Errichtung der Windenergieanlagen führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Auch hierfür gibt es eindeutige Studien. Der Bau würde sich in der Ortsgemeinde gravierend auf die hier so geschätzte Ruhe und Naturbelassenheit sowie die Eigenschaften der Immobilien als mögliche Wertanlagen (zum Beispiel als Altersvorsorge) auswirken.“*

*„Der zu erwartende Wertverlust der Immobilien von mindestens 20 – 30 Prozent ist in der Planung nicht berücksichtigt, als auch der Beleihungswert der Immobilie bis hin zur Unverkäuflichkeit der Immobilie. Dies muss aber allen Betroffenen ausgeglichen werden.“*

*„Viele Dorfbewohner haben sich in F/Veldrom eine Existenz ausgebaut und fürchten nun zu Recht um den Wertverlust ihrer Grundstücke und Immobilien.“*

#### Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen sind unbegründet und werden daher zurückgewiesen. Gegebenenfalls eintretende Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien bzw. dessen Beleihungswert sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können somit nicht berücksichtigt werden.

### **2.5.2 Auswirkungen auf den Tourismus**

*„Auch auf unsere Ferienwohnung ergäben sich mit Sicherheit rückläufige Gästezahlen, der finanzielle Schaden wäre beträchtlich. Mit einem Blick auf eine unverbaute Landschaft mit schöner Aussicht wäre dann wohl auch keine Werbung mehr zu machen.“*

#### Bewertung der Einwendung:

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

Die ggf. auftretenden Auswirkungen auf den Tourismus sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kein Prüfkriterium und können somit nicht berücksichtigt werden.

## **3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Horn-Bad Meinberg, sowie als untere Denkmalschutzbehörde
- der Kreisverwaltung Lippe:
  - untere Naturschutzbehörde
  - untere Wasserbehörde
  - untere Abfallbehörde
  - untere Bodenschutzbehörde
  - untere Immissionsschutzbehörde
  - Fachdienst 630 Bauen inkl. Brandschutz
  - 610 Kreisentwicklung (Planungsamt)
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 - Raumordnung
- der Landwirtschaftskammer NRW



- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, Düsseldorf
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn
- der Westfalen Weser Netz GmbH
- der Wasserwerke Paderborn GmbH (als Wasserwerksbetreiber)
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (hier NABU)

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung der WEA erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen befürworten.

### **3.1 Immissionsschutz**

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden im Abschnitt III. als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, war insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu berücksichtigen.

#### Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose und deren überarbeiteter Version hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bezgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlagen ist aus diesen Gründen gegeben.

#### Schattenwurf

Der durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass Abschaltvorrichtungen hinsichtlich des Schattenwurfs für die beantragten Windenergieanlagen erforderlich sind. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

### **3.2 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht**

#### Bauplanungsrecht

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag gem. § 36 BauGB wurde von der Stadt Horn-Bad Meinberg erteilt. Das Vorhaben liegt zwar nach aktuellem Flächennutzungsplan außerhalb einer ausgewiesenen Vorrangzone für Windenergie, mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 27.09.2018 (Az.: 11 K 6694/16) ist jedoch festzuhalten, dass sowohl der aktuelle als auch der vorherige Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg keine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen entfaltet. Somit sind die beantragten Anlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich rechtliche Zulassungsvorbehalte, z.B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes oder Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen ergeben.

#### Rückbaukosten

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB, neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung in Höhe von 1.113.105,15 € (3x 371.035,05 €) festgesetzt. Dies entspricht 8,0 % der Gesamtinvestitionskosten.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der von der Enercon GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzung mit 231.781,14 € je Anlage für den Gültigkeitszeitraum 01.10.2017 bis 31.12.2018 beziffert. Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach deutlich unter einem Betrag von 6,5 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von 4.616.000,00 € je WEA. Hiernach wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300.040,00 € festzusetzen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es jedoch nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung der hier genehmigten WEA-Typen ein abweichender Wert (unter Abzug der positiven Gegenrechnung [für jede der 3 WEA jeweils 139.253,91 €]) festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

### Bauordnungsrecht

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat der Fachdienst 630 – Bauen des Kreises Lippe als untere Bauordnungsbehörde seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfüigten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Die Plausibilität und Vollständigkeit der Einzelnachweise sowie die Konformität mit den Bauvorlagen wurde durch das Büro Thormählen+Peuckert mit Schreiben vom 04.09.2018 (Rev. 1) erklärt.

### Optisch bedrängende Wirkung

Der Abstand zwischen dem Standort der Windenergieanlage HB-20 zum nächstgelegenen Immissionsort mit Schutzanspruch beträgt ca. 670 m. Für die WEA HB-21 und HB-22 beträgt dieser Abstand ca. 850 m bzw. ca. 750 m. Dies ist bei allen 3 Windenergieanlagen mehr als das 3-fache der jeweiligen Gesamthöhe (206,94 m). Nach diesen Abständen ist eine dominante optisch bedrängende Wirkung auf die Bewohner bzw. Nutzung der Immissionsorte mit Schutzanspruch nicht erkennbar.

### Denkmalschutz

Mit Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Horn-Bad Meinberg wurde die Erlaubnis gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NRW für die WEA HB-20, HB-21 und HB-22 in diese Genehmigung gem. § 13 BImSchG mit einkonzentriert. § 9 Abs. 2 DSchG NRW ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Gemäß der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde lagen keine entgegenstehenden Belange bezüglich des Denkmalschutzes vor, sodass die Erlaubnis zu erteilen war.

### **3.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz**

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat der Fachdienst 630 – Bauen des Kreises Lippe als untere Bauordnungsbehörde zum Brandschutz seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfüigten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

### **3.4 Wasserwirtschaft**

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfüigten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

### **3.5 Abfallwirtschaft**

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfüigte Nebenbestimmung vorgeschlagen.

### **3.6 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz**

#### **3.6.1 Eingriffsregelungen, Befreiung**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar, da durch die Errichtung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingegriffen wird; von daher sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutz-

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

rechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Hier habe ich entsprechend der Vorgaben des WEA-Erlasses NRW vom 08.05.2018 ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 314.103,00 € festgesetzt.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“

vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses NRW vom 08.05.2018

Mit dem vom ILB Planungsbüro Rinteln, Am Spielplatz 2, 31737 Rinteln vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 11.12.2018 sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt werden Kompensationsmaßnahmen in der Talau des Silberbaches nördlich Veldrom festgesetzt. Damit ist der Eingriff in den Naturhaushalt kompensiert.

### **3.6.2 Artenschutz**

Mit dem von der Bioplan GbR, Untere Mauerstraße 6-8, 37671 Höxter vorgelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) vom 11.12.2018 sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG untersucht worden sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Abwehr des Eintretens der Verbotstatbestände vorgeschlagen worden.

Aufgrund von Prognoseunsicherheiten in Bezug auf das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei den Fledermausarten sowie dem Rotmilan schlägt der Gutachter als Vermeidungsmaßnahme die Abschaltzeiten vor.

Die beschriebene Vorgehensweise wird für erforderlich gehalten, weil die artenschutzrechtliche Prüfung nicht die Erkenntnis erbracht hat, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung der Windkraftanlage zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter der beauftragten Abschaltung erteilt werden.

Die Abschaltkriterien sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Das Flugverhalten aller genannten Tierarten ist hinreichend bekannt, um die genannten Abschaltzeiten der Windkraftanlage festlegen zu können. Die Abschaltung reduziert das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung kommt. Die Auflagen Nr. 1.6 und 1.9 sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windkraftanlage vorkommenden Tierarten sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwider laufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Die Maßnahme ist auch angemessen, weil das Ziel nicht außer Verhältnis zu ihren Auswirkungen steht. Das öffentliche Interesse an einem rechtskonformen Vollzug der bestehenden naturschutzrechtlichen Regelungen, in diesem Fall zum Schutz der beschriebenen Greifvögel und

Fledermäuse, überwiegt insoweit Ihr wirtschaftliches Interesse an einem Betrieb ohne die verfügbaren Einschränkungen.

Zum Schutz der Wiesenvögel ist das Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen dem 01.03. und dem 30.09. einzuhalten sowie die Baufeldräumung, insbesondere das Abschieben des Oberbodens zum Schutz der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 01.03. eines jeden Jahres durchzuführen.

Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvögel entgegenzuwirken, ist die Mastfußumgebung mit niedrig wachsenden einheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Durch die Bepflanzung wird die Fläche für die o.g. Arten als Jagdgebiet unattraktiv.

### **3.7 Arbeitsschutz**

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

### **3.8 Luftverkehrssicherheit**

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

### **3.9 Landesverteidigung**

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

## **4. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **4.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung erfolgt auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten und der UVS, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde sowie der eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die Fachbehörden nehmen dabei z.T. gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Gutachten ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Sie werden unter Punkt 2. „Einwendungen“ im Einzelnen abgearbeitet.

Die Rechtsprechung hat gefordert, dass im Sinne des UVPG stets die Umweltauswirkungen der gesamten Windfarm zu betrachten sind. Dies führt zu einem Konflikt mit dem Prüfgegenstand im Sinne des BImSchG, der auf den Antragsgegenstand fokussiert. Regelungen für bereits bestehende, rechtskräftig genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung nicht getroffen werden. Um beiden Anforderungen gerecht zu werden, werden hier die Umweltauswirkungen der bestehenden WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA kumulieren und zusammenwirken. Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden

den Stoffen u. a.), bleibt die Betrachtung auf die beantragte WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

#### **4.2 Abgrenzung der Windfarm**

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die konkret beantragten 3 WEA vom Typ Enercon E-115 TES. Die Windfarm im Sinne des UVPG a.F. erfasst zunächst eine weitere bestehende WEA eines anderen Betreibers (HB-14). WEA sind dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. Als überschlagsartige pauschale Kriterien können grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers oder die Lage innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone herangezogen werden.

Innerhalb des 10-fachen Rotordurchmessers liegen die beantragte und in einem verfestigten Verfahrensstand befindliche WEA HB-13 (ca. 770 m zur HB-20) sowie die errichtete HB-14 (ca. 630 m zur HB-20).

Darüber hinaus sind die beantragten und in einem verfestigten Verfahrensstand befindlichen HB-23, HB-24 und HB-25 aufgrund des überschneidenden Schutzgutes „Tier“ und „Mensch“ mit den WEA HB-20, HB-21 und HB-22, sowie mit der genehmigten HB-16 zu kumulieren. Für die WEA HB-16 sind die HB-07, HB-10 und HB-11 zu demontieren. Der Abstand zwischen der nächstgelegenen WEA HB-22 und der HB-25 beträgt ca. 510 m. Der Abstand zwischen HB-20 und HB-24 beträgt ca. 1500 m.

Weiterhin befinden sich im Umfeld der 3 beantragten WEA die baurechtlich genehmigten Anlagen (HB-01, HB-05, HB-06, HB-07, HB-08, HB-09, HB-10 und HB-11, sowie SG-01 und SG-02), die jedoch auf Grund ihrer Höhe und ihres Baujahrs vor dem 14.03.1999 nicht der Kumulation im Sinne der Windfarm unterliegen und somit hinsichtlich der Schwellenwerte der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG unberücksichtigt bleiben. Diese Alt-WEA werden bei der materiellen Prüfung der Umweltauswirkungen als bestehende Vorbelastung berücksichtigt.

Eine etwaige Kumulation mit den beantragten Anlagen HB-18 und HB-19 sowie mit den Anlagen, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Schlangen beantragt wurden, scheidet aus, da diese nachrangig beantragt wurden. Die Entfernung der HB-21 zu der nächstgelegenen SG-21 beträgt ca. 3.180 m.

Die Einwirkbereiche anderer Umweltauswirkungen einschließlich der Einwirkungen auf das Landschaftsbild sind mit dieser weitläufigen Abgrenzung ebenfalls abgedeckt. Auch der artspezifische Wirkradius nach Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz für die im vorliegenden Fall festgestellten Vogelarten erfasst keine weiteren WEA. Darüber hinaus finden sich im 6 km-Umkreis um die WEA zwar Artvorkommen windenergiesensibler Vögel, aber keine ihnen zugehörigen essenziellen Nahrungshabitate oder häufig frequentierte Flugkorridore gemäß Spalte 3 des Anhangs des Leitfadens Artenschutz, die die Anwendung dieses großen Radius indizieren würden. Im vorliegenden Fall gibt es also auf Grund fehlender Schutzgüter bzw. fehlender Betroffenheiten keine Einwirkungsbereiche auf das Schutzgut Tier, welche die Erweiterung der Windfarm über die bezeichneten fünfzehn WEA hinaus erfordern.

#### **4.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit**

##### Schallimmissionen

##### Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu in den Antragsunterlagen „UVS/LBP“ unter Nr. 9.2.3 wie folgt nachvollziehbar aus:

„Auf Grund der windinduzierten Geräusche speziell an den Rotorblättern und deren Turmdurchgang sowie den mechanisch induzierten Geräuschen sich bewogender Komponenten (z. B. Getriebe, Generator) einer Windenergieanlage kommt es zu Schallemissionen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Immission bei der Genehmigung des Windparks zu berücksichtigen sind.“

Die entstehenden Schallemissionen hängen dabei maßgeblich vom Anlagentyp ab. Dieser wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend bestimmt. Der Betreiber hat in diesem Verfahren den Nachweis zu führen, dass der gewählte Anlagentyp, die



geltenden Grenz- und Richtwerte einhält bzw. mit welchen Maßnahmen (Drosselung der Anlage) dies sichergestellt werden kann.  
Die gültigen Nacht-Immissionsrichtwerte sind entsprechend TA-Lärm festgesetzt auf:

Industriegebiet:	70 dB(A)
Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich:	45 dB(A)
Reines Wohngebiet:	35 dB(A)
Gewerbegebiet:	50 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet:	40 dB(A)
Kur- und Ferienegebiet:	35 dB(A)

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

Für die geplante Errichtung der Anlage ist eine Schallimmissionsprognose erstellt worden. In dieser Prognose sind die Schallimmissionen durch die geplante Windenergieanlage auf die umliegende Bebauung ermittelt worden. Die bestehenden WEA fließen bei der als Vorbelastung mit ein. Der Standort der Anlage sowie die ermittelten Immissionsorte sind in der Prognose dargestellt. Die Berechnung der Schallimmissionen erfolgte mit dem Schallberechnungsmodul DECIBEL des Programms WindPRO 3.0.

Gemäß TA-Lärm muss zur schalltechnischen Beurteilung die Gesamtbelastung an dem jeweiligen Immissionspunkt ermittelt werden (Abschnitt 2.4 der TA-Lärm). Sie setzt sich aus der Vorbelastung (hier: 7 weitere WEA) und der Zusatzbelastung (hier: 3 geplante WEA) zusammen.

Auf Grund der windinduzierten Geräusche speziell an den Rotorblättern und deren Turmdurchgang sowie den mechanisch induzierten Geräuschen sich bewegender Komponenten (z. B. Getriebe, Generator) einer Windenergieanlage kommt es zu Schallemissionen, die nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Immission bei der Genehmigung des Windparks zu berücksichtigen sind.

Die entstehenden Schallemissionen hängen dabei maßgeblich vom Anlagentyp ab. Dieser wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend bestimmt. Der Betreiber hat in diesem Verfahren den Nachweis zu führen, dass der gewählte Anlagentyp, die geltenden Grenz- und Richtwerte einhält bzw. mit welchen Maßnahmen (Drosselung der Anlage) dies sichergestellt werden kann.“

Im Rahmen der erstellten Schallimmissionsprognosen und deren Überarbeitungen ist im Ergebnis festzuhalten, dass an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte durch den beantragten Betrieb (u.a. schallreduziert) eingehalten werden.

Die Einwendungen befassen sich auch mit diversen Aspekten zum Thema Schall. Hier wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Punkt 2.1.1 verwiesen.

#### Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass 2018. Der Tagesrichtwert der TA Lärm für den Außenbereich von 60 dB(A) ist auch bei offenem Betrieb der WEA offensichtlich eingehalten. Der für den Außenbereich anzuwendende Nachtrichtwert von 45 dB(A) wird an allen Immissionsaufpunkten eingehalten. Die Kritik der Einwender, wonach die Prognosemodelle und TA-Lärm-Regelungen für Windenergieanlagen unter Beachtung der Orientierungsmessung meiner Behörde nicht realistisch seien, trägt bei wissenschaftlicher Bewertung des vorliegenden Sachverhaltes nicht. Hier ist insbesondere zu beachten, dass bei der durchgeführten Orientierungsmessung sämtliche Neben- und Fremdgeräusche nicht herausgefiltert wurden, so dass das Ergebnis als Beleg für fehlerhafte/realitätsferne Prognosemodelle nicht angeführt werden kann. Weiterhin ist bei der Schallprognose die Geländetopographie berücksichtigt worden, so dass die diesbezüglichen Einwendungen ebenfalls nicht tragen. Die Berechnungen des Schallgutachters wurden hier mittels des Schallberechnungsprogramms CadnaA überprüft. Sie sind nicht zu beanstanden. Die Schallvorbelastungen anderer unter die TA Lärm fallende Anlagen der Windfarm bzw. der Anlagen, die vor dem 14.03.1999 errichtet worden sind, wurden als Vorbelastung berücksichtigt.

Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Wirkungsforschung haben Infraschallimmissionen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine gesundheitlichen Auswirkungen. Die diesbezüglichen Einwendungen sind daher unbegründet.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblich nachteiliger Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen geben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen zum Thema Schall wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Punkt 2.1.1 verwiesen.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der maximal zulässige Schalleistungspegel in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

#### Schattenwurf

##### Zusammenfassende Darstellung

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Bei der Berechnung durch den Gutachter wurde auch die Vorbelastung der bestehenden WEA an den jeweiligen Einwirkbereichen berücksichtigt. Für die geplante WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

#### Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2015 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Eine Nullbeschattung kann rechtlich nicht gefordert werden. Der Schattenwurf anderer Anlagen der Windfarm bzw. der Anlagen, die vor dem 14.03.1999 errichtet worden sind, wurde im Rahmen Erarbeitung des Schattenwurf-Gutachtens und der behördlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

#### Lichtimmissionen

##### Zusammenfassende Darstellung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

#### Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefehrerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befehrerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Minderungsmaßnahmen kann ein Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

#### Optisch bedrängende Wirkung

##### Zusammenfassende Darstellung

Der Abstand zwischen dem Standort der Windenergieanlagen und dem nächstgelegenen Immissionsort mit Schutzanspruch beträgt für die WEA HB-20 ca. 665 m, HB-21 ca. 845 m und HB-22 ca. 740 m. Dies ist jeweils mehr als das 3-fache der Gesamthöhe der WEA ( $206,94 \text{ m} \times 3 = 621 \text{ m}$ ). Den geringsten Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung weist die HB-20 auf. Da aufgrund des Geländeverlaufs vom Wohnhaus hin zur HB-20 der Höhenunterschied lediglich ca. 40 m über eine Strecke von ca. 665 m beträgt (Steigung linear = 6,0 %), ist eine dominante optisch bedrängende Wirkung auf die Bewohner bzw. Nutzung der Immissionsorte mit Schutzanspruch sowie für die weiteren 2 WEA nicht erkennbar.

#### Bewertung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Wegen der hohen Abstandsfaktoren ist auch für die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Der dreifache Abstandsfaktor wird bei allen Immissionspunkten überschritten.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

## **4.4 Gefahrenschutz**

##### Zusammenfassende Darstellung

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen.

#### Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2015 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von  $1,5 \times$  (Nabenhöhe+Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

#### **4.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

##### Artenschutz

##### Zusammenfassende Darstellung

##### Vögel:

Im Rahmen der Brutvogel-, Raumnutzungs- und Zug-/Rastvogelkartierungen wurden im Untersuchungsgebiet (500-m- bzw. 1.500-m-Radius) insgesamt 91 Arten - eine hohe Artenzahl - nachgewiesen. Davon sind 37 Arten vom Informationssystem LANUV (2014) als planungsrelevant ausgewiesen. Das Untersuchungsgebiet bezieht sich auch auf die WEA 4, 5 und 6.

##### Fledermäuse:

Im Rahmen einer Untersuchung im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung der Stadt Horn-Bad Meinberg konnten über Detektorkartierungen und ein Gondelmonitoring an einer Bestandsanlage im Jahr 2013 insgesamt zehn Fledermausarten nachgewiesen werden. Anhand der Detektorerfassung wurden sechs Arten nachgewiesen: Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Raufhautfledermaus und Zwergfledermaus. Anhand des Gondelmonitorings an einer bestehenden WEA am Bielstein wurden zwischen den 14. Mai und 19. Oktober 2013 sechs Arten nachgewiesen: Nordfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Gattung der Langohren, Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus.

Die vorliegenden Erkenntnisse belegen ein Vorkommen von windenergiesensiblen Brutvögeln (Rotmilan, Schwarzstorch), Zugvögeln sowie Fledermäusen im Untersuchungsgebiet.

Die Einwendungen befassen sich auch mit diversen Aspekten zum Thema Artenschutz. Hier wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Punkt 2.2.1 verwiesen.

##### Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Hinsichtlich der WEA-relevanten Vogel- und Fledermausarten werden als Vermeidungsmaßnahmen Abschalt Szenarien zu den relevanten Flugzeiten festgelegt, so dass eine Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nicht betroffen ist.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Artenschutz geben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen zum Thema Artenschutz wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Punkt 2.2.1 verwiesen.

##### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen bzw. Abschalt Szenarien für den Rotmilan sowie die Fledermäuse werden die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

##### Habitatschutz/Natura 2000 – Gebiete

##### Zusammenfassende Darstellung

Gemäß Windenergieerlass vom 08.05.2018 wird davon ausgegangen, dass i.d.R. bei Entfernungen über 300 m von WEA-Standorten erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen sind. Davon abweichende geringere Abstände sind möglich, müssen jedoch auf ihre FFH-Verträglichkeit hin geprüft werden. Die nachfolgenden Beschreibungen sind weitestgehend der FFH-Vorprüfung des Büros BIOPLAN GbR (Stand: November 2017) entnommen.

Zur Abschätzung von erheblichen Beeinträchtigungen wurde um die geplanten WEA-Standorte daher ein Wirkungsbereich von 300 m abgegrenzt. Da auch Großvögel, die Funktionsräume außerhalb der FFH-Gebiete aufweisen können, zu den charakteristischen Arten der FFH-Gebiete gehören können, wurde für diese entsprechend dem Prüfradius für die großräumig aktive Art Schwarz-

Kreis Lippe Der Landrat

Felix-Fechenbach-Str. 5

D-32756 Detmold

fon 05231 62-0

www.kreis-lippe.de

storch laut Anhang 2 des WEA-Leitfadens, ein zu betrachtender Wirkungsbereich von mind. 3.000 m um die geplanten WEA abgegrenzt.

Bei den zu betrachtenden FFH-Gebieten im Radius von 3 km um die geplanten WEA handelt es sich um:

- DE-4219-301 ‚Egge‘ (Kreis Lippe/Höxter/Paderborn)  
(Die geplanten WEA 1, 2 und 3 befinden sich ca. 300-700 m von der FFH-Gebietsgrenze entfernt)
- DE-4119-302 ‚Eggeosthang mit Lippischer Velmerstot‘ (Kreis Lippe)  
(Die geplanten WEA 1, 2 und 3 befinden sich ca. 2.500-3.300 m von der FFH-Gebietsgrenze entfernt)
- DE-4119-305 ‚Hohlsteinhöhle‘ (Kreis Lippe)  
(Die geplanten WEA 1, 2 und 3 befinden sich ca. 2.400-3.100 m von der FFH-Gebietsgrenze entfernt)
- DE-4119-306 ‚Bielsteinhöhle mit Lukenloch‘ (Kreis Lippe)  
(Die geplanten WEA 1, 2 und 3 befinden sich ca. 450-700 m von der FFH-Gebietsgrenze entfernt)

Die geplanten WEA 1, 2 und 3 befinden sich minimal knapp über 300 m von der FFH-Gebietsgrenze vom nächstgelegenen FFH-Gebiet „Egge“ entfernt. Die FFH-Vorprüfung für den „Windpark Mönkeberg“ bezieht sich dabei auch auf die WEA 6, die zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Egge“ einen Abstand von 24 m zur Rotorspitze aufweist.

„Um eine mögliche Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ausschließen zu können, wurden alle bereits bestehenden WEA in einem Umkreis von 6 km berücksichtigt. Dies ermöglicht auch eine Einschätzung potenziell kumulierender Effekte auf die Funktionalität der Nahrungsräume von Großvögeln. Zudem wurde beim Fachgebiet Landschaft und Naturhaushalt des Kreises Lippe, beim Umweltamt des Kreises Paderborn und beim Fachgebiet Umweltschutz und Abfallwirtschaft des Kreises Höxter abgefragt, ob es weitere Projekte und Pläne im Umkreis von sechs Kilometern um die geplanten WEA gibt, die in der FFH-Vorprüfung mit zu betrachten sind.“

Südwestlich von Veldrom befinden sich zehn bestehende WEA (Anlagenhöhe 50-80 m) im Windpark „Bauerkamp“ und drei Anlagen auf der offenen Höhe des Bielsteins. Im 6 km-Radius liegt zudem eine WEA südwestlich von Altenbeken, wo sich der Windpark Altenbeken-Buke nach Süden anschließt. Drei weitere Anlagen stehen südöstlich von Schlangen. Nach Aussage von Herrn Busch (Email vom 19.01.2017) liegen im Kreis Lippe Planungen von acht WEA östlich von Schlangen vor. Im Windpark „Bauerkamp“ ist der Rückbau von drei WEA und dafür der Neubau einer WEA des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m (Gesamthöhe 206,5 m) geplant. Darüber hinaus wurden bei Leopoldstal drei WEA des Typs Nordex N131-3300 mit einer Nabenhöhe von 134 m (Gesamthöhe 199,5 m) beantragt. Im Bereich des Windparks am Bielstein nord-westlich der geplanten WEA wurde das Repowering einer WEA des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 135,4 m (Gesamthöhe 185,9 m) genehmigt und umgesetzt, im Gegenzug wurden zwei WEA rückgebaut. Die repowerte Anlage liegt ca. 638 m von der nördlich geplanten WEA entfernt. Auch am Standort der zweiten zurückgebauten WEA wurde der Bau einer neuen WEA des Typs Enercon E-53 mit einer Nabenhöhe von 73,25 m (Gesamthöhe 99,7 m) beantragt.“

#### Bewertung

Die FFH-Vorprüfung der Bioplan GbR kommt zu folgendem nachvollziehbarem Ergebnis:

„Da keine direkten Eingriffe in die FFH-Gebiete stattfinden, sind bezüglich potenziell betroffener, charakteristischer Arten nur diejenigen zu betrachten, die aufgrund ihrer art-spezifischen Ökologie größere Räume auch außerhalb der FFH-Gebiete nutzen oder durch das Vorhaben erheblich gestört werden könnten bzw. zu den WEA-empfindlichen Arten gemäß WEA-Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergiean-

lagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2013) zählen. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden vorhandene Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen bzw. berücksichtigt (u.a. GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966 ff., DIETZ et al. 2007, LANUV 2014, LANGGEMACH & DÜRR 2016, NWO & LANUV 2016).

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

Es kommt durch das Vorhaben zu keinen anlagebedingten Flächenverlusten von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL. Erhebliche Beeinträchtigungen der LRT sind aufgrund der Entfernung zu den Eingriffsflächen ausgeschlossen. Ein anlagebedingter Verlust von Funktionsräumen für die relevanten Arten ist aufgrund des nur verhältnismäßig geringen Eingriffsbereichs unter Beachtung der projektbezogenen Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls nicht zu befürchten. Für die relevanten Tierarten der FFH-Gebiete DE-4119-302 ‚Eggeosthang mit Lippischer Velmertot‘ und DE-4119-305 ‚Hohlsteinhöhle‘ können aufgrund der Entfernung von etwa 2,5 km baubedingte Störungen (Baustellenverkehr, Baulärm, Erschütterungen, visuelle Störreize und Staubentwicklung) ausgeschlossen werden.

Für die relevanten Tierarten der FFH-Gebiete DE-4219-301 ‚Egge‘ und DE-4119-306 ‚Bielsteinhöhle mit Lukenloch‘ sind baubedingte Störungen ebenso auszuschließen, da diese Arten kein Meideverhalten gegenüber diesen Störungen in Nahrungsgebieten aufweisen. Gleiches gilt für die betriebsbedingten Störungen (Lärm, Schattenwurf, visuelle Störreize, Barriereeffekte). Zu relevanten Bruthabitaten innerhalb der FFH-Gebiete weist das Vorhaben ausreichend Abstand auf, so dass nicht mit Störungen während der Bau- und Betriebsphase zu rechnen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen der kollisionsgefährdeten Fledermausarten werden durch projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltregelungen der WEA, vgl. BIOPLAN 2017) ausgeschlossen.

Der Erhaltungszustand der FFH-Gebiete wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht verschlechtert oder gefährdet.

Unter Berücksichtigung der genannten projektbezogenen Vermeidungsmaßnahmen können kumulative, betriebsbedingte Effekte durch die geplanten und bestehenden Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Derzeit kann unter dieser Voraussetzung eine Beeinträchtigung durch das Zusammenwirken anderer Pläne, Projekte oder Tätigkeiten mit dem hier geprüften Vorhaben ausgeschlossen werden.“

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da bereits auf Grund der FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets durch die beantragten WEA und die Windfarm insgesamt sicher ausgeschlossen werden kann, sind keine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung und keine diesbezüglichen Nebenbestimmungen erforderlich.

#### weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

##### Zusammenfassende Darstellung

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind hier nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen.

Das Vorhaben ist in dem durch den Landschaftsplan „Horn-Bad Meinberg“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „L2.2-01 "Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden“ geplant.

In der näheren Umgebung sind neben den als Naturschutzgebiet festgesetzten FFH-Gebieten keine weiteren Naturschutzgebiete festgesetzt.

#### Bewertung

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s.o.) alle Handlungen verboten, die



den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Die in der Umgebung befindlichen Naturschutzgebiete stehen der WEA unter Beachtung ihrer Schutzziele nicht entgegen. Dem Schutzanspruch der in diesem Fall relevanten Vogel- und Fledermausarten wird durch die artenschutzrechtlichen Maßnahmen Rechnung getragen.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Lage im Landschaftsschutzgebiet steht der Errichtung der WEA nicht entgegen. Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist von der Konzentrationswirkung dieser Genehmigung erfasst. Den Anforderungen des Artenschutzes, insbesondere aus § 44 BNatSchG, wird durch entsprechende Schutzmaßnahmen und Beregelungen, insbesondere im Hinblick auf die Vögel und Fledermäuse, Rechnung getragen.

#### Eingriff in den Naturhaushalt

##### Zusammenfassende Darstellung

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu 4.6), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen.

#### Bewertung

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Es wird insoweit Bezug auf die behördlich geprüften Kompensationsmaßnahmen in den eingereichten Antragsunterlagen „LBP“ unter Punkt 7 genommen.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

## **4.6 Schutzgut Boden**

### Zusammenfassende Darstellung

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen „LBP“ unter Nr. 6.1 hierzu sind plausibel und nachvollziehbar:

„Der Boden im Eingriffsbereich der Anlagen 1-3 wird von einer Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde, gebildet, die aus schluffigem bis tonigem Lehm besteht, der z.T. steinig ist und Schichtdicken bis zu 7 dm erreicht. Darunter befinden sich Kalk-, Kalkmergel- oder Mergelstein. Die Lehmböden haben bei landwirtschaftlicher Nutzung einen geringen bis mittleren Ertrag. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 35-50 (GEOLOG. LANDESAMT NRW 1984). Die Böden besitzen eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine mittlere nutzbare Wasserkapazität und eine überwiegend geringe Wasserdurchlässigkeit. Die Bearbeitung des Bodens ist nur nach Ab-

trocknung bei noch ausreichender Bodenfeuchte möglich. Die Braunerden sind als besonders schutzwürdige, trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden eingestuft.“

#### Bewertung

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen „LBP“ unter Nr. 6.1 hierzu sind plausibel und nachvollziehbar:

„Die Bewertung der vorhandenen Bodensituation im UG folgt den Vorgaben der „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW“ (Geologischer Dienst NRW 2015). Diese weist für folgende Bodenfunktionen schutzwürdige Böden aus:

1. Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
2. Lebensraumfunktion: Hohes Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere) und
3. hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regelungs- und Pufferfunktion.

Obwohl die einzelnen Bodenfunktionen fachlich gleichwertig sind, werden z.B. Archivböden, welche nicht wieder herstellbar sind, vorrangig behandelt. Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte) sind häufig für den Naturschutz von hoher Bedeutung, und werden, soweit auf ihnen schutzwürdige Flora und Fauna auftritt, zumeist auch als schutzwürdige Biotope eingestuft. Das Schutzgut Boden ist durch die starke anthropogene Nutzung schon beeinträchtigt. Der Naturboden ist durch bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen bis in den Untergrund überprägt, das natürliche Bodenprofil und die Bodeneigenschaften sind dadurch weitgehend zerstört. Dem Boden kommt insgesamt nur eine allgemeine Bedeutung zu, da der Versiegelungsgrad durch die Fundamente relativ klein ist. Sie sind durch den Schluffanteil, die intensive Bodenbearbeitung, die fehlende Vegetationsdecke und durch die Ackerschläge erosions- und deflationsgefährdet.

Die Karte der schutzwürdigen Böden stuft die Braunerden als nicht schutzwürdige Böden ein. Unabhängig vom Bodentyp spielt bei der Bewertung der Bodensituation auch die Flächennutzung eine Rolle. Die Flurstücke, auf denen der Eingriff stattfindet, unterliegen einer konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung. Durch die landwirtschaftliche Nutzung sind die Böden anthropogen überprägt. Im Gegensatz zu Flächen mit einer dauerhaften Vegetationsdecke führt die Nutzung auf der Fläche zu Einschränkungen der Leistungsfähigkeit der Böden in Bezug auf Pufferfunktionen, Wasseraufnahmekapazitäten und Biotopschutzfunktionen. Nutzungsbedingte Vorbelastungen sind insbesondere durch Bodenumschichtungen, Verdichtungen, Düngung und Erosion gegeben. Versiegelungen sind im Eingriffsbereich selbst nicht gegeben, jedoch grenzen direkt landwirtschaftliche Wege an. Entsprechend ist der Versiegelungsanteil im Eingriffsbereich gering. Insgesamt kommt den Böden im Eingriffsbereich somit eine geringe Wertigkeit zu.

Aufgrund der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche besteht ein höherer Gefährdungsgrad des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen insbesondere in Form von Düngung und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Das Fehlen einer dauerhaften Vegetationsdecke führt zudem zu einer herabgesetzten Filterwirkung außerhalb der Vegetationszeiten. Somit kommt dem Boden und dem Gestein als Filter und Schadstoffpuffer im Hinblick auf den Grundwasserschutz eine besondere Rolle zu. Dies ist insbesondere in Bezug auf die Lage der Fläche des Trinkwasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg“ Zone 3B von hoher Relevanz. Der betroffene Grundwasserkörper wurde gemäß ELWAS (MKUNLV 2015) in seinem chemischen Zustand mit gut bewertet, d.h. es liegt keine erhöhte Belastung vor.“

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht. Die erforderliche Kompensation der Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

#### **4.7 Abfall**

##### Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzgutes Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

##### Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

##### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

#### **4.8 Schutzgut Wasser**

##### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

##### Zusammenfassende Darstellung

Für den Betrieb der WEA werden Getriebeöle und Schmiermittel eingesetzt. Die eingesetzten Stoffe sind überwiegend in der niedrigsten Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Die Gondelverkleidung bzw. der Turmboden und die Rotornabe wirken bereits als Auffangwanne, zudem verfügen die mechanischen Komponenten über Auffangeinrichtungen. In der beantragten WEA kommt ein direktgetriebener Ringgenerator zum Einsatz, so dass lediglich eine geringe Menge an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt wird. In den Transformatoren werden synthetische Ester eingesetzt, die nicht als wassergefährdend eingestuft werden.

##### Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der VAWS regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich sehr geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen.

##### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der VAWS sind erfüllt. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung bestimmter Vorgaben und zum Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen während der Bauphase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

##### Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

##### Zusammenfassende Darstellung

Die WEA HB-21 und HB-22 liegen innerhalb der Schutzzone III A des Trinkwasserschutzgebietes „Paderborn-Diebesweg“. Die WEA HB-20 liegt innerhalb der Schutzzone III B. Überschwemmungsgebiete oder weitere wasserrechtliche Schutzgebietskategorien sind nicht betroffen.

##### Bewertung

Gemäß der Nr. 27 der Anlage A zur Wasserschutzgebietsverordnung Paderborn-Diebesweg vom 25.03.2013 ist das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Windenergieanlagen in der Zone III A des Wasserschutzgebiets genehmigungspflichtig. Die Genehmigung für die WEA HB-21 und HB-22 wurde gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein-

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
www.kreis-lippe.de

konzentriert und die darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen unter E) 3. mit in diesen Bescheid aufgenommen.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Sicherstellung des Grundwasserschutzes wurden entsprechende Anforderungen in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides formuliert, so dass z.B. eine ständige Überwachung der Bauarbeiten durch einen unabhängigen, qualifizierten Sachverständigen für den Grundwasserschutz (z.B. Hydrogeologe) mit ausreichender Kenntnis der örtlichen geologischen Gegebenheiten. Weitergehende Auflagen sind nicht erforderlich.

#### Abstände von Gewässern, Überbauung von Gewässern

##### Zusammenfassende Darstellung

Der Standort der WEA liegt nicht an einem Gewässer.

#### Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegen keine Betroffenheit vor.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit mehr gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

### **4.9 Schutzgut Landschaft**

#### Landschaftsbild

##### Zusammenfassende Darstellung

Die WEA stellt als Mast- bzw. Turmbau aufgrund der Bauhöhe einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Im Untersuchungsgebiet (Radius = 15-fache Anlagenhöhe) wurden die folgenden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt:

- LBE-IIIa-066-G mittel
- LBE-IV-025-W2 sehr hoch, herausragende Bedeutung
- LBE-IV-033-O1 mittel
- LBE-IV-033-W sehr hoch, herausragende Bedeutung
- LBE-IV-034-W1 sehr hoch, herausragende Bedeutung.

Für die Bewertung des Landschaftsbildes wurde das vorgesehene Verfahren nach dem Windenergie-Erlass NRW 2015 durchgeführt. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW weist für den Untersuchungsbereich (Standort der WEA und Umgebung) Wertigkeiten von mittel bis sehr hoch aus.

Die Einwendungen befassen sich auch mit dem Thema Landschaftsbild. Hier wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen unter Punkt 2.2.2 verwiesen.

#### Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2015 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild geben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen verwiesen.

#### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG

wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

#### **4.10 Schutzgüter Luft und Klima**

##### Zusammenfassende Darstellung

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen „LBP“ unter Nr. 6.2 hierzu sind plausibel und nachvollziehbar:

„Das Plangebiet gehört zum Klimabereich "Nordwest-Deutschland" und hat ein kontinental beeinflusstes Klima, das von Luftmassen aus südwestlicher bis nordwestlicher Richtung bestimmt wird. Daher sind die Winter in der Regel kalt und die Sommer warm. Der Niederschlag weist einen Höhepunkt im Sommer auf.

Eine Übersicht der Wetterdaten wird in Nordrhein-Westfalen u.a. über die Großlandschaften gegeben. Das Plangebiet wird der Großlandschaft IV „Weserbergland“ zugeordnet.

[...]

Durch die geringfügige Versiegelung von Flächen kommt es zu einer kleinräumigen Veränderung der Klimabilanz. Die befestigten Flächen werden zukünftig zu Zeiten früherer Kalt- und Frischluftproduktion die tagsüber gespeicherte Wärme zur Nachtzeit wieder abgeben und für eine Aufheizung der Umgebung sorgen. Die Wirkungen sind aufgrund der Kleinflächigkeit jedoch von untergeordneter Bedeutung.“

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

#### **4.11 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter**

##### Denkmalschutz

##### Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu in der „UVS“, Nr. 9.8, plausibel und nachvollziehbar wie folgt aus:

„Kulturgüter besitzen als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung. Ihr Wert ist insbesondere durch ihre historische Aussage und ihren Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege zu sehen. Sie sind gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z.T. erheblicher emotionaler Wirkung.

Als Sachgüter gelten z. B. gewerbliche/industrielle oder verkehrliche Bauten, die aufgrund ihrer ehemaligen oder heutigen hohen funktionalen Bedeutung einen gewissen gesellschaftlichen Wert repräsentieren. Sachgüter bestehen in Form der landwirtschaftlichen Flächen.

Es befinden sich vier Baudenkmale in der näheren Umgebung von der geplanten Windenergieanlage. Die nächstgelegenen Denkmale sind ein Wegekreuz und ein Denkkreuz in Feldrom, die Bollmühle und die Hofanlage Gut Kempen in ca. 1.880 bis 2.380 m Entfernung. Das Gut Kempen ist überwiegend innerhalb des Ortes raumwirksam. Das Wegekreuz und das Denkkreuz haben aufgrund der geringen Größe keine Raumwirksamkeit. Es sind nur wenige Beeinträchtigungen der Baudenkmale durch die Windenergieanlage zu erwarten.“

##### Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Die untere Denkmalbehörde hat diesbezüglich festgestellt, dass es zu einer gewissen Beeinträchtigung kommt, diese jedoch nicht als erheblich angesehen. Dementsprechend wurde die Erlaubnis gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NRW für die WEA erteilt.

##### Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Daher steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

#### **4.12 Wechselwirkungen**

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren



sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen durch WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenschwurfs und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist.

Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

#### **4.13 Gesamtbewertung**

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA bereits keine diversen Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.). Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 12 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

#### **4.14 Genehmigungsentscheidung**

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten WEA bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

#### **4.15 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen (HB-20-22) vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)



## V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

## VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

gez.

Kerkmann

## VII. Verzeichnis der Rechtsquellen

Kreis Lippe Der Landrat  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
D-32756 Detmold  
fon 05231 62-0  
[www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

		Kreis Lippe Der Landrat Felix-Fechenbach-Str. 5 D-32756 Detmold fon 05231 62-0 <a href="http://www.kreis-lippe.de">www.kreis-lippe.de</a>
Windenergie-Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII-3 – 02.21 – WEA-Erl. 15) u. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (Az. VI A1 – 901.3/202) u. d. Staatskanzlei (Az. III B 4 – 30.55.03.01) v. 04.11.2015	
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz	
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz	
Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen	
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	
LuftVG	Luftverkehrsgesetz	
Lichtimmissionen-Erlass	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014	
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen	
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz	